This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Ger
250
23.10

Die Rechte des deutschen Kaisers.

Ein staatswissenschaftlicher Versuch

veröffentlicht zur

Begrüßung der in Münster i/W. errichteten rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

von

H. Tophoff

königl. preußischem Landgerichtsrat.

Stuttgart
Jos. Roth'sche Verlagshandlung
1902.

Google

GER 250.23.10

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Rechte des deutschen Kaisers.

Ein staatswissenschaftlicher Versuch

veröffentlicht zur

Begrüßung der in Münster i/W. errichteten rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

von

H. Tophoff

königl. preußischem Landgerichtsrat.

Stuttgart und Wien
Jos. Roth'sche Verlagshandlung
1902.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jaeger.

Die
Rechte des deutschen Kaisers.

Ein staatswissenschaftlicher Versuch

veröffentlicht zur

Begrüßung der in Münster i/W. errichteten rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

von

H. Tophoff

königl. preußischem Landgerichtsrat.

Stuttgart
Jos. Roth'sche Verlagshandlung
1902.

Digitized by Google

G. 1 250. 23.10

Mathäus 22 Vers 21.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
JUN 1 1972

6 24/70

Hofbuchdr. Carl Liebich. Stuttgart.

Digitized by Google

Vorwort.

Der allgemeinen Freude, der mächtigen Begeisterung, welche das deutsche Volk ergriff, als im Jahre 1871 der Kaisertitel in Deutschland wieder eingeführt wurde, dieser heute und hoffentlich immerdar und überall wo Deutsche sind, herrschenden Freude entspricht nicht die Kenntnis von dem, was des deutschen Kaisers Rechtens ist. Diese mangelnde Kenntnis des Rechts beruht gewiß zum Teil auf mangelndem Interesse am Ideellen. Wir sind in Deutschland in letzter Zeit immer weniger ideal, immer mehr materiell geworden. Diese mangelnde Kenntnis ist aber auch nicht zu verwundern, wenn man erwägt, daß das staatsrechtliche Gebilde der Rechtsstellung des deutschen Kaisers im neuen Reiche Deutschlands und der deutschen Nation ohne Vorgang*)**) und von

*) So weit ich sehe, steht v. Ruville (die Kaiserproklamation des Jahres 1871 vom Standpunkte des Staatsrechtes, Preuß. Jahrbücher Band 1896, S. 15 ff. und das deutsche Reich ein monarchischer Einheitsstaat. Berlin. 1894), welcher in dem neuen deutschen Reiche eine Fortsetzung des alten d. R. sehen, und das deutsche Reich von 1806 bis 1871 als de jure fortbestehend angesehen wissen will, mit seiner Auffassung allein da. Die Ausführung v. R. S. 35 a. a. O., daß alle Gesetze und Einrichtungen des alten Reiches (also doch auch die Gesetze, welche die reichsoberhauptliche Stellung des Kaisers des alten Reiches betreffen) aufgehoben worden seien, widerspricht der Annahme einer Kontinuität des alten und des neuen Reiches. Übrigens möchte ich fragen wo, von wem und wie ist von den maßgebenden Organen im

Digitized by Google

so eigenartiger Konstruktion ist, daß selbst unter den Rechtsgelehrten nicht wenige Rechtsfragen entstanden sind, Rechtsfragen, die sich beziehen auf die Entstehung der Rechte des Kaisers bei der berechtigten Persönlichkeit, ferner aber auch auf die rechtliche Charakterisierung des Rechts und den Umfang der Rechte des Kaisers.

Bezeichnend ist, was Robert von Mohl in seinen Ausführungen über das deutsche Bundesstaatsrecht in den 1870er Jahren schrieb:

„Es ist ein kecker Versuch! (cr. die Einführung der Stellung des Kaisers in die deutsche Reichsverfassung.) Möglicherweise bewährt er sich nicht und wird durch weitere Hinneigung zum Einheitsstaate oder umgekehrt durch eine Verstärkung der blos föderativen Elemente geändert, allein zunächst besteht er und ist thatsächlich und rechtlich anzuerkennen."

Wer die ersten dreißig Jahre des Bestehens des deutschen Reiches aufmerksam verfolgt hat, muß gestehen, daß während dieser Zeit „der Versuch sich bewährt hat." Die Macht und das Ansehen des deutschen Reiches im Auslande sind mächtig gewachsen; leider meines Erachtens nicht dem entsprechend das sittliche Streben, die sittliche Kraft des deutschen Volkes; aus den ersten 30 Jahren des Bestehens des deutschen Reiches ergiebt sich auch, daß die Rechtsstellung des Kaisers nicht den so wichtigen Zusammenhalt und die Einigkeit der deutschen Fürsten gefährdet. Denn gerade, daß die Depesche des Kaisers an den Grafregenten von Lippe und die

---

neuen Reiche der Wille kundgegeben worden, das alte Reich fortzusetzen? Was v. R. in dieser Beziehung anführt, ist doch zu wenig schlüssig und ausreichend.

**) Vergl. auch Geffken, Verfassung des deutschen Reiches Seite 4 und 40.

Digitized by Google

Äußerungen des bayrischen Thronfolgers über die Bezeichnung der Schiffe der deutschen Kriegsmarine veröffentlicht worden sind, und, daß in dieser Richtung andere und weitere Kundgebungen und Äußerungen nicht bekannt geworden sind, beweist, daß, von Nebensächlichem abgesehen, eine volle Harmonie der deutschen Fürsten besteht.

Möge es immer so bleiben! Dieser Harmonie der Fürsten entspricht nicht eine Harmonie des deutschen Volkes. Ich will hiermit nicht gesagt haben, es sollten politische Parteien nicht bestehen. Ihr Nichtbestehen wäre politische Kirchhofsruhe. Ihr Bestehen ist notwendig! Nicht notwendig aber ist, daß, wie es leider oft geschieht, die eine Partei den guten Willen der anderen, die vaterländische Gesinnung der anderen anzweifelt, und bestreitet. Gewiß nicht notwendig ist, daß eine bedeutende Partei besteht, welche unter Verhöhnung des christlichen Glaubens, unter grundsätzlicher Verneinung der Grundlagen der Gesellschafts- und Staatsordnung, unter Schmähung des schönen Erbteils der Deutschen, nämlich der deutschen Treue zu dem angestammten Fürstenhause, die Hebung des Wohls nur einer Gesellschaftsklasse, des Wehes aller andern ungeachtet, sich zum Ziele gesetzt hat.

Zur Besserung der Zustände und zur Hebung des Volkes verhilft meines Erachtens jeder, der zur Belehrung des Volkes über seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten einen Beitrag liefert. In dem Sinne sind die folgenden Zeilen geschrieben und veröffentlicht worden.

Bei der Behandlung des Gegenstandes selbst sind alle von politischen Gesichtspunkten ausgehenden Darlegungen und Erörterungen ausgeschieden. Nur vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte aus das Thema zu

Digitized by Google

erörtern, war mein Bestreben. Das Schriftchen soll zugleich ein Gruß eines westfälischen Praktikers an die Vertreter der neuen juristischen Fakultät in Münster sein. Wäre der dargebrachte Blumenstrauß nur schöner und bedeutender! Vielleicht regt er aber mächtige Geister der Praxis auf der roten Erde an, bessere Gaben zur Begrüßung der Vertreter der Rechtswissenschaft hier darzubringen.

Münster in Westfalen, den 7. April 1902.

Hermann Tophoff.

Digitized by Google

Vorauszuschicken ist eine kurze Darlegung der Entstehung der neuen deutschen Kaiserwürde.

Es soll dann erörtert werden:

II. Wer hat das Recht, deutscher Kaiser zu sein?

III. Wie ist die Gewalt des deutschen Kaisers staatsrechtlich zu charakterisieren?

IV. Welche Funktionen sind dem Kaiser übertragen?

I.

Wie entstand die neue deutsche Kaiserwürde?

Es ist bekannt, daß der letzte Kaiser des römischen Reiches deutscher Nation am 6. August 1806 das reichsoberhauptliche Amt und die Würde für erloschen erklärte und sich fortan Kaiser Franz I. von Österreich nannte. Es ist auch bekannt, wie unter dem Protektorate Napoleons I. bereits am 12. Juli desselben Jahres 16 deutsche Fürsten den Rheinbund geschlossen hatten, und wie darauf nach der Niederlage Napoleons in Art. 6 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 festgesetzt wurde: „Die Staaten Deutschlands sollten unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt sein." Bekannt ist, daß am 8. Juni 1815 die deutsche Bundesakte zu Stande kam, und daß in der Wiener Schlußakte vom 8. Juni

Digitized by Google

1820 bestimmt wurde, „die Bestimmungen dieser Schlußakte sollten ein der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleiches Gesetz sein."

Den Charakter dieses Bundes bezeichnete der österreichische präsidierende Gesandte in der am 5. November 1816 stattfindenden ersten Sitzung der deutschen Bundesversammlung wie folgt:

„Deutschland, sagte er, war im Laufe der Zeit weder berufen, die Form einer Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundesstaates zu gewähren, ebensowenig aber entsprach es dem Bedürfnisse, der allwaltenden Stimme der Zeit ein bloßes politisches Schutz- und Trutzbündnis zu schaffen, sondern in der Zeitgeschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden."

Der Gesandte nannte den deutschen Bund also einen Staatenbund, die Wiener Schlußakte bezeichnete den deutschen Bund als einen völkerrechtlichen Verein nach außen, und im Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Obliegenheiten. Als Zweck wurde angegeben:

Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands. Die näheren Rechtsverhältnisse des alten deutschen Bundes sind hier nicht zu erörtern, auch nicht die Stimmberechtigungen in Pleno und in der engeren Versammlung, aber nicht unerwähnt soll bleiben, daß eine Stimmenmehrheit in Religionssachen ausdrücklich für nicht zulässig erklärt war*). So auch im römischen Reiche deutscher Nation.

*) B. A. Art. 7.

Digitized by Google

Es ist nun ferner bekannt, wie der deutsche Bund durch den Krieg zwischen der präsidierenden Macht Österreich und Preußen im Jahre 1866 seine Endschaft erreichte.

Ich verweise auf Art. 2 der Friedenspräliminarien von Nikolsburg vom 26. Juni 1866 und Art. 4 des Prager Friedens vom 23. August 1866.

„Österreich erkennt die Auflösung des deutschen Bundes an, verpflichtet sich zur Anerkennung des engeren Bundesverhältnisses, welches der König von Preußen nördlich von der Mainlinie begründen werde, erklärt sich auch damit einverstanden, daß die südlich der Mainlinie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein treten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung vorbehalten bleibe und der eine internationale und unabhängige Existenz haben werde."

Es kam der norddeutsche Bund zu stande, der Vorläufer aber nicht Rechtsvorgänger des neuen deutschen Reiches.

Für die hier zu erörternde Frage ist von Bedeutung der Art. 11 der durch Publikandum vom 26. Juli 1867 bekannt gemachten Verfassung des norddeutschen Bundes. — Art. 11 lautet: „Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich des Bundesgesetzes gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und

Digitized by Google

zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich."

Wie nun durch den Krieg zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten einerseits und Frankreich andererseits an Stelle des norddeutschen Bundes das neue deutsche Reich entstand, ist in aller Erinnerung. Den Inhalt der Verträge, welche zwischen dem norddeutschen Bunde und Baden, Hessen, Württemberg, sowie zwischen diesen Staaten, dem norddeutschen Bunde und Bayern geschlossen wurden, anzugeben, ist hier nicht der Ort, wohl aber anzugeben, wie die neue deutsche Kaiserwürde entstand. In dieser Beziehung erinnere ich an den Vorschlag des Bundesrats des norddeutschen Bundes in Übereinstimmung mit Baden, Hessen, Württemberg, Bayern beim Reichstage die deutsche Kaiserwürde herzustellen, an den zustimmenden Beschluß des Reichstages vom 10. Dezember 1870, und an die Kaiserproklamation zu Versailles vom 18. Januar 1871. Zur besseren Verdeutlichung der in dieser Beziehung wichtigen Thatsache möchte es sich empfehlen, die Ereignisse an der Hand der stenographischen Berichte des Reichstages darzulegen. S. 76, 151, 183 der stenographischen Berichte der Verh. des Reichstages des norddeutschen Bundes, Sitzungsperiode 1870.

In der 6. Sitzung des Reichstages des norddeutschen Bundes I. Legislatur-Periode vom 5. Dezember 1870 bei der ersten Beratung über die Verträge mit Baden, Hessen, Württemberg und Bayern erklärte auf die Anregung eines Abgeordneten, daß einer gesamtdeutschen Volksvertretung ein deutsches Oberhaupt entsprechen müsse, der Präsident des Bundeskanzleramtes, Staatsminister Delbrück:

Meine Herren, auf die von dem Herrn Vorredner

Digitized by Google

hierher gerichtete Frage nehme ich keinen Anstand, folgendes zu erwidern. Seine K. Hoheit Prinz Luitpold von Bayern hat vorgestern Seiner Majestät dem Könige von Preußen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Bayern übergeben, dessen Text folgendermaßen lautet:

„Nach dem Beitritt Süd-Deutschlands zu dem deutschen Verfassungsbündnis werden die Euer Majestät übertragenen Präsidialrechte über alle deutschen Staaten sich erstrecken.

Ich habe mich zu deren Vereinigung in einer Hand in der Überzeugung bereit erklärt, daß dadurch den Gesamtinteressen des deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, daß die dem Bundespräsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines deutschen Reiches und der deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnet werden, welche Eure Majestät im Namen des gesamten deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausüben. Ich habe mich daher an die deutschen Fürsten mit dem Vorschlage gewendet, gemeinschaftlich mit Mir bei Eurer Majestät in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit Führung des Titels eines deutschen Kaisers verbunden werde. — Lebhaftes Bravo. —

Sobald Mir Eure Majestät und die verbündeten Fürsten Ihre Willensmeinung kundgegeben haben, würde ich meine Regierung beauftragen, das Weitere zur Erzielung der entsprechenden Vereinbarungen einzuleiten."

Ich kann thatsächlich hinzufügen — fuhr der Minister fort — daß die in Versailles anwesenden Souveräne Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Bayern ihre Zustimmung zu diesem Vorschlage ausgesprochen haben. Die

Digitized by Google

Erklärungen der übrigen Souveräne und der drei freien Städte sind zu erwarten. Es wurde darauf in der Sitzung des Reichstages vom 9. Dezember 1870 folgende Zuschrift des Bundeskanzlers mitgeteilt:

Berlin, 9. Dezember 1870.

Ew. beehre ich mich die ganz ergebenste Mitteilung zu machen, daß der Bundesrat des norddeutschen Bundes im Einverständnis mit den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen beschlossen hat, dem Reichstage des norddeutschen Bundes folgende Abänderungen der Verfassung des deutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

1. Im Eingange der Bundesverfassung ist an Stelle der Worte: „dieser Bund wird den Namen deutscher Bund führen" zu setzen:

Dieser Bund wird den Namen deutsches Reich führen.

2. Der erste Absatz des Artikels II der Bundesverfassung erhält nachstehende Fassung:

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Die Vorlage, meine Herren, ist eine Gesetzesvorlage, die dreier Lesungen bedarf. Ich werde sie jetzt zum Druck geben und am Schluß der Sitzung die Entscheidung des Hauses darüber einholen, in welcher Sitzung die erste, zweite, dritte Beratung derselben statthaben soll.

Die erste und zweite Beratung und Annahme der Gesetzesvorlage erfolgte in der Morgensitzung des Reichstages des norddeutschen Bundes am Sonnabend den

Digitized by Google

10. Dezember 1870. Der Präsident des Bundeskanzler-Amtes gab folgende Einleitung:

Meine Herren, zur Einleitung der Beratung über die gestern von dem Bundesrate eingebrachten Änderungen zweier Bestimmungen der Bundesverfassung glaube ich mich auf wenige Worte beschränken zu können. Der thatsächliche Hergang, welcher zu diesen Vorschlägen geführt hat, ist bekannt. Er nimmt seinen Ursprung in dem Schreiben Seiner Majestät des Königs von Bayern an Seine Majestät den König von Preußen, welches ich in einer früheren Sitzung hier zu verlesen die Ehre gehabt habe. Dem darin von Seiner Majestät dem Könige von Bayern ausgesprochenen Wunsche ist seitdem von sämtlichen deutschen Fürsten und den Senaten der freien Städte zugestimmt worden. Bei dieser Lage der Sache hielt es der Bundesrat des norddeutschen Bundes im Einverständnis mit den Regierungen der süddeutschen Staaten für richtig, die beiden Punkte, auf welche das Schreiben Seiner Majestät des Königs von Bayern abzielt, an den beiden Stellen der Verfassung zum Ausdrucke zu bringen, welche dafür die prägnantesten: den Begriff „deutsches Reich" da, wo zuerst von dem Namen des zwischen den deutschen Staaten geschlossenen Bundes die Rede ist, und den Begriff „deutscher Kaiser" an der Stelle der Bundesverfassung, welche die Präsidialstellung der Krone Preußens bezeichnet. Die verbündeten Regierungen haben sich keineswegs verhehlt, daß es bei diesen beiden Änderungen der Verfassung nicht bewenden kann; sie gingen aber davon aus, daß es für jetzt genüge, an den beiden entscheidenden Stellen der Verfassung das auszusprechen, worüber sie sich vereinigt haben, und daß es vorbehalten bleiben müsse, für den nächsten ordentlichen Reichstag die weiteren an diese

Digitized by Google

beiden Änderungen sich anschließenden Änderungen im Texte der Bundesverfassung vorzunehmen. Diese Veränderungen schon jetzt vorzunehmen, war die Zeit entschieden zu kurz, denn es handelt sich bei manchen dieser Veränderungen keineswegs bloß um die einfache Ersetzung des einen Wortes durch das andere, sondern um eine weitere sachliche Erwägung.

Eine Diskussion fand weder bei der ersten noch bei der zweiten Beratung statt, ebenfalls nicht bei der dritten in der Abendsitzung des 10. Dezember 1870. Die Annahme erfolgte in der auf Antrag des Abgeordneten von Frankenberg-Ludwigsdorf stattfindenden namentlichen Abstimmung mit allen Stimmen, ausgenommen die Stimmen der sechs sozialdemokratischen Abgeordneten.

Wir kommen jetzt zu der Frage:

Wer hat das Recht deutscher Kaiser zu sein?

Art. 11 der deutschen Reichsverfassung bestimmt:

„Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen deutscher Kaiser führt."

Die norddeutsche B. V. hatte die Worte „der Krone Preußen". Die Abänderung in die Worte „dem Könige von Preußen" waren notwendig wegen des Relativsatzes „welcher den Namen deutscher Kaiser führt."

Es fragt sich, ob diese Änderung nur eine redaktionelle ist, oder auch materielle Bedeutung hat. Laband nimmt das erstere an und dem möchte ich wegen der oben dargelegten Veranlassung der Änderung zustimmen. Eine weitere Streitfrage ist, ob die zur Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde des deutschen Reichs maßgebenden Bestimmungen über die Thronfolge in Preußen oder

Digitized by Google

die im Thronerledigungsfalle in Preußen geltenden Bestimmungen für das deutsche Reich maßgebend sind. Ich möchte das Letztere annehmen, weil das Gesetz (Art. 11) sagt, „das Präsidium steht dem Könige von Preußen zu", und es bestimmt, wer König von Preußen ist, die im Thronerledigungsfalle geltende preußische Verfassung. Müßig möchte die Frage sein, ob durch Abänderung der preußischen Verfassung das salische Gesetz aufgehoben, (lex salica. De alodis LIX) eine Frau zur Thronfolge in Preußen für berechtigt erklärt werden könnte, und infolge dessen eine Kaiserin in Deutschland als Inhaberin des Präsidiums auftreten könnte.

Welches sind nun die Bestimmungen der preußischen Verfassung über die Thronfolge?

Artikel 53 Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat bestimmt:

> „Die Krone ist den Königlichen Hausgesetzen gemäß erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge."

Die preußischen Hausgesetze sind also für die Frage, wer deutscher Kaiser wird, maßgebend. Streitig ist, ob die subsidiäre, d. h. im Falle des Aussterbens des Mannesstammes eintretende Thronfolge der Kognaten bereits jetzt in Preußen zu Recht besteht, oder erst eingeführt werden müßte durch Gesetz. Schulze erklärt erstere Ansicht für grundlos, v. Rönne scheint das Gegenteil anzunehmen. Auf Grund der Ausführung bei Schulze, Hausgesetze 2c. Band III. Seite 624 möchte ich Folgendes annehmen: Da die meisten Gebiete des brandenburgischen Landesgebietes Mannlehen waren, das heutige Staatsrecht aber eine Theilung des Staatsgebietes aus-

Digitized by Google

schließt, so ist die subsidiäre weibliche Thronfolge in Preußen ausgeschlossen, es sei denn, daß sie durch ein Verfassungsgesetz eingeführt würde. Anzuführen ist noch, daß Linie im Sinne des Art. 53 der preußischen Verfassungsurkunde bedeutet:

— Die Gesamtheit der durch einen gemeinsamen Stammvater verbundenen Personen. — Daß das Primogenitur- oder Erstgeburtsrecht zuerst durch die Goldene Bulle für die Kurhäuser eingeführt wurde, ist wohl bekannt. Ferner ist auch bekannt, daß agnatische Linealfolge bedeutet, es besteht ein Vorzug des Mannesstammes, d. h. der von Männern abstammenden Männer vor dem Weiberstamme, vor den Weibern und der von Weibern abstammenden Männer. Artikel 54 der preußischen Verfassung bestimmt:

> Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbnis, die Verfassung des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Es hat sich nun die Streitfrage erhoben, ob der König von Preußen, bevor er den vorgeschriebenen Eid geleistet, befugt ist, die Rechte des Kaisers auszuüben. Rönne nimmt in seinem Lehrbuche des preuß. Staatsrechtes an, daß der König, bevor er den Eid geleistet, zur Ausübung der Regierungsrechte nicht befugt sei. Folgerichtig würde der König, welcher den Eid nicht geleistet, auch nicht befugt sein, die Rechte als Kaiser auszuüben.

Soweit ich sehen kann, steht Rönne mit dieser Ansicht allein. Es ist m. E. Labaud zuzustimmen. Dieser führt aus:

Digitized by Google

„Der Regierungsnachfolger wird König und zwar mit allen verfassungsmäßigen Rechten ausgestatteter König, bevor er nur die Möglichkeit hat, den Eid zu leisten. Er muß mit Notwendigkeit vor Leistung des Eides Regierungshandlungen vornehmen, z. B. die Einberufung und Eröffnung des Landtages, in dessen Gegenwart er den Eid leisten soll. Er ist auch schon vor der Leistung des Eides und ohne denselben staatsrechtlich zur unverbrüchlichen Beobachtung der Verfassung verpflichtet. Die Leistung des Eides ist eine verfassungsmäßige Pflicht des Königs, die Verzögerung oder Verweigerung der Eidesleistung eine Pflichtversäumnis, eine Verfassungsverletzung. Eine Bestrafung dieser Verfassungsverletzung dadurch, daß der König mit dem Verluste der Krone bestraft würde, ist nicht angängig. Anders die Bestimmung der I. französ. Verfassung vom 3. 9. 1791 in caput II § 5, welche aber die Souveränität dem Volke (!) beilegte. Ich möchte noch folgendes hinzufügen: Die Ansicht Rönnes spricht gegen den Wortlaut der Verfassungs-Urkunde und den Begriff des Thronfolgerechts. Der Berechtigte folgt zwar ex iure sanguinis, aber nicht dem letzten Inhaber der Krone, sondern ex pacto et providentia majorum (nach Geding und Fürsorge der Altvordern) auf Grund der festbestimmten Reihenfolge dem ersten Erwerber. Die Nachfolge ist nicht ein Übergang der Verlassenschaft auf den Erwerber, sondern ein Einrücken in den Beruf, den höchsten und schwersten! Dieses Einrücken ist an die Eidesleistung als Bedingung nicht geknüpft. Der Wortlaut der preußischen Verfassungsurkunde stellt keine Bedingung, sondern eine Verpflichtung auf.*)

*) Im römischen Reiche deutscher Nation geschah die Wahl

Digitized by Google

Anders die belgische Verfassung. Sie bestimmt in § 80:

Der König wird volljährig mit dem vollendeten 18. Jahre. Er nimmt erst dann vom Throne Besitz, wenn er in der Mitte der vereinigten Kammern vorher feierlichst folgenden Eid geleistet hat: — § 25 der belg. Verfassung bestimmt aber:

Alle Gewalten gehen vom Volke aus und werden auf die von der Konstitution festgesetzte Weise vollzogen. Vergl. auch § 78. Der König hat keine andere Gewalt, als diejenige, welche ihm die Verfassung und die anderen, in Kraft der Verfassung gegebenen Gesetze ausdrücklich erteilen.

Dagegen bestimmt § 1 des preußischen allgemeinen Landrechts II. 13. Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger vereinigen sich in dem Oberhaupt desselben.

Übrigens ist auch König Friedrich III. (Kaiser Friedrich) durch seine Krankheit verhindert worden, den Eid ritu legali zu leisten und es hat niemand Anstoß genommen.

Die Bestimmungen der preußischen Hausgesetze — A. L. R. II. 13. § 17, Art. 55 ff. 218 E. G. z. B. G. B. sind maßgebend für die Frage, wer regierungsfähig ist. Es ist folgendes anzuführen:

Zur Thronfolge wird vorausgesetzt eheliche Geburt. Die nach dem zäsarischen und napoleonischen Rechte zulässige Adoption ist dem deutschen Privatfürstenrechte unbekannt. Ebenfalls Legitimation per subsequens matrimonium. Die Geburt muß aus einer ebenbürtigen

des Kaisers unter der Bedingung, daß der Erwählte die entworfene Wahlkapitulation beschwöre. Häberlin, Handbuch des deutschen Staates § 493.

Digitized by Google

und hausgesetzlich gültigen Ehe erfolgt sein. Ebenbürtig ist die Ehe mit Angehörigen regierender Häuser, die vor 1866 regiert haben, und mit Angehörigen ehemals reichsständischer Familien.

Wenn Arndt — Staatsrecht des deutschen Reiches S. 85 — ohne weitere Begründung sagt, es sei nicht standesgemäß nach den preuß. Hausgesetzen die Ehe mit ehemals reichsgräflichen Familienangehörigen, so möchte ich dies für ungenau ansehen. Sehr merkwürdig in dieser Hinsicht ist der Brief Friedrichs des Großen an den Kaiser Karl VII. Schulze, preuß. Staatsrecht S. 189, teilt das Schreiben mit, ohne die Quelle anzugeben. Sie findet sich bei Pütter, „Über Mißheiraten deutscher Fürsten und Grafen", S. 287. Es hatte nämlich der Mitregent Anton Ulrich (geb. 1687) Herzog von Sachsen-Meiningen bei Gelegenheit des Besuches seiner Schwester Elisabeth Ernestine Antonie, geb. 1681, Äbtissin zu Gandersheim, deren Kammerjungfer, Phillippine Elisabeth Cäsaria Schurmann (Tochter eines hessischen Hauptmanns), geb. 1686, kennen gelernt und sich mit ihr trauen lassen. In dem zwischen Herzog Anton Ulrich und dem anderen Mitregenten Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Meiningen wegen der Mitregentschaft und Successionsfähigkeit der Kinder des ersteren entstandenen Rechtsstreite wurde letzterer Punkt im Reichshofratserkenntnisse übergangen. Deshalb erließ Friedrich II. ein nachdrückliches Vorstellungsschreiben an den Kaiser Karl VII. mit dem Antrage, auf Chursachsen und Hessen-Kassel eine Kommission dahin zu erkennen, daß sie samt und sonders auf den Fall, wenn der Herzog Anton Ulrich mit Tode abgehen würde, die Herzoge von Gotha, Saalfeld und Hildburghausen als rechtsmäßige Lehnsfolger bei der zu ergreifenden Possession

Digitized by Google

handhaben, hingegen die aus ungleicher Ehe erzeugten Söhne des Herzogs Anton Ulrichs, wenn sie sich deren unterziehen wollten, davon abhalten, oder allenfalls ohne weitere Rückfrage deren entsetzen sollten. Die merkwürdige Stelle am Schlusse lautet: „Wir sollen auch aus deutschpatriotischer Gesinnung ganz unvorgreiflich dafür halten, daß Eurer Kaiserlichen Majestät Reichshofrat sowohl als Reichshofkanzlei pro norma regulativa bei dieser Gelegenheit ein vor Alles zu bescheiden seien, daß alle diejenigen fürstlichen Heiraten schlechterdings für ungleich zu achten, welche mit Personen unter dem alten reichsgräflichen Sitz und Stimme in comitiis habenden Stande kontrahiert werden und daß die aus solcher Ehe zu erzeugenden Kinder weder zur fürstlichen Würde, Titel und Wappen ihres Vaters noch zur Succession in dessen Reichslande niemals fähig sein, noch dazu gelassen werden sollen. Wo dies geschieht, würde dem bisher fast einreißenden Übel (NB. Diese und andere Mißheiraten, sowie Ebenbürtigkeitserklärungen des Kaisers, hatten damals großen Unwillen unter den Reichsfürsten erregt) dadurch auf einmal gesteuert und die kaiserliche so rühmlichst als gerechteste Beeiferung für das Lüstre der alten deutschen fürstlichen Häuser, jetzt und bei der späteren Nachkommenschaft, zu einer unverwelklichen kaiserlichen höchsten Glorie gereichen."

Friedrich II. wollte also abgesehen von den Erbkurfürsten und Erbfürsten offenbar nur die Familien der mit dinglicher Reichsstandschaft versehenen Reichsgrafen und ihre allerseitigen ebenbürtigen Familienglieder (cfr. S. 305 bei Klüber, Öffentliches Recht des deutschen Bundes 2c.) als ebenbürtig angesehen wissen. Maßgebend ist aber jetzt die preußische Verordnung vom 21. Juni 1815 G. S. S. 105, welche die Ebenbürtig-

Digitized by Google

keit aller „im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände“ gemäß der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 mit den Worten anerkannte:

„Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

Ebenbürtig im Sinne des preußischen Staatsrechts sind also Ehen mit Gliedern regierender Fürstenhäuser*) und mit Gliedern ehemals reichsständischer Häuser, auf welche der Art. XIV der D. B. A. Anwendung findet, An diesen strengen Grundsätzen hat das preußische Königshaus, kraft ausdrücklicher Erklärung, wie nach bestimmter Familienobservanz zu allen Zeiten festgehalten.

Schulze, preuß. Staatsrecht Bd. I, S. 186.

Auf die Bezeichnung Fürst, selbst Herzog, Graf, Reichsgraf ist also ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen! Das Ebenbürtigkeitsrecht haben namentlich auch nicht die sogenannten Personalisten des früheren röm. Reiches deutscher Nation, d. h. die Grafen (sive Reichsgrafen, denen ein Sitz und Stimme in den Grafenkomitien verliehen war, ohne daß sie eine Territorialhoheit erworben hatten. Vergl. auch Maurenbrecher, Deutsches Staatsrecht § 133, Note b, § 69, Note h.

Häberlin a. a. O. Bd. I, S. 318.

Die deutsche Bundesakte und die sie in Preußen einführende Verordnung vom 21. Juni 1815 ist also eine Norm für die Vergangenheit und Zukunft. In Bezug auf die Vergangenheit wurden für ebenbürtig erklärt diejenigen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche

*) Ich nehme an, christlicher.

Digitized by Google

mit dinglicher Reichsstandschaft im römischen Reiche deutscher Nation versehen waren. Deshalb heißt es, „daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt." (cfr. Klüber a. a. O. § 231 Anm. d.) Zum hohen Adel im Sinne der Ebenbürtigkeit nach preuß. Hausrechte werden auch diejenigen Familien zu rechnen sein, welche durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder durch preuß. Landesgesetz*) den seit 1806 mittelbar gewordenen Häusern gleichgestellt sind. Das Recht der Ebenbürtigkeit besteht also nur für diejenigen, welche ihre Abstammung durch ebenbürtige Ehen hindurch von einem Stammvater ableiten, der im Sinne des Art. XIV der deutschen Bundesakte zu den mit Ebenbürtigkeitsrecht versehenen Häusern gehörte. Die Abkömmlinge aus einer nicht ebenbürtigen Ehe scheiden aus dem hohen Adel aus. Außer der Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe muß die Ehe, aus der der preuß. Thronfolger abstammt, nach dem preuß. Hausgesetz auch vom Familienoberhaupt genehmigt sein.

Es sind nun ferner noch zu erörtern die Fälle der Geburts- und Wahl-Regentschaft.

Art. 56 bestimmt über die Geburts-Regentschaft:

„Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat — Art. 53 —, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kam-

*) Das Recht der Ebenbürtigkeit kann m. E. weder der Kaiser, noch der König von Preußen verleihen. Ein solches Recht kann nur durch Geburt erworben werden.

Digitized by Google

mern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließen."

Art. 58 bestimmt:

„Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 57 bestimmt über die Wahlregentschaft:

Ist kein volljähriger Agnat vorhanden, (z. B. es sind nur Prinzessinnen da, oder der verstorbene König oder ein verstorbener Agnat hat eine schwangere Witwe hinterlassen) und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Man hat in der oben dargelegten Änderung der Worte der R. V. „der Krone Preußen" in „dem Könige von Preußen" eine materielle Änderung auch in dem Sinne erblicken wollen, daß ein Regent in Preußen zur Ausübung der Rechte des deutschen Kaisers nicht befugt sei. Die Mehrheit der Schriftsteller steht, m. E. mit Recht, auf gegenteiligem Standpunkte. Zutreffend führt Meyer aus:

Die kaiserlichen Rechte sind ein Accessorium der Krone Preußen, und auch in der Ausübung von dieser, namentlich von damit verbundenen Mitgliedschaftsrechten

Digitized by Google

im Bundesrat nicht zu trennen. Auch darf gegen diese Ansicht nicht angeführt werden, daß nach derselben der preußische Landtag über die Notwendigkeit einer Regentschaft für das Reich entscheide. Der preußische Landtag urteilt nur über die Ausübung der preußischen Kronrechte, zu deren Ausflüssen auch die kaiserlichen Befugnisse gehören.

Es ist noch die Frage zu erörtern, ob eine Stellvertretung des Kaisers angeordnet werden kann. Ein Stellvertreter unterscheidet sich bekanntlich von Regenten dadurch, daß seine Berufung nicht auf Gesetz, sondern auf einer Verfügung des Monarchen beruht. Der Umfang der Befugnisse des Regenten richtet sich nach dem speziellen Auftrage. Die Meinung, daß eine Stellvertretung des Königs in Preußen nicht zulässig ist, wird von vielen Schriftstellern vertreten, weil die preußische Verfassungs-Urkunde eine Stellvertretung nicht kennt. Thatsächlich ist aber in Preußen eine Stellvertretung angeordnet worden durch den König Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1857/1858, König Wilhelm I. im Jahre 1878, 1888, König Friedrich III. im Jahre 1888. Meyer, deutsches Staatsrecht, spricht von einem das Institut der Stellvertretung sanktionierenden Gewohnheitsrecht, jedenfalls sei ein solches in der Bildung begriffen.

Ich möchte hervorheben, daß alle die vorgekommenen Fälle, in denen auch seitens der preußischen Volksvertretung, soviel mir bekannt, Einwendungen gegen die Anordnung der Stellvertretung nicht erhoben worden sind, jedenfalls nur dafür sprechen würden, daß ein Recht der Anordnung der Stellvertretung nur in dem Falle begründet sein würde, wenn der König seine Regierungsrechte nicht ausüben *kann*, nicht in dem Falle, wenn er sie nicht ausüben will. Labaud bezeichnet die im

Digitized by Google

Jahre 1878 angeordneten Regierungsstellvertretungen unrichtig als Einrichtung einer Regentschaft. § 25. Anm. 1, S. 193. von Rönne spricht in der II. Auflage seines preuß. Staatsrechts dem Könige überhaupt das Recht ab, einen Stellvertreter zu ernennen. Schulze, preuß. Staatsrecht, beruft sich für die gegenteilige Meinung auf älteres deutsches Herkommen und die neuere Staatspraxis. Ersteres kann meines Erachtens, nachdem durch die preuß. Verfassung die Rechte des Königs in umfassender und grundlegender Weise geregelt sind, nicht mehr in Betracht kommen. Auch die sog. neuere Staatspraxis möchte ich als Rechtsquelle nicht ansehen und daran erinnern, daß, als der jetzt regierende König von Preußen im Jahre 1899 eine Reise nach Palästina machte, eine Stellvertretung nicht angeordnet wurde. Solche Reisen in das Ausland werden aber gerade von den Staatsrechtslehrern, welche die Anordnung einer Stellvertretung für zulässig erklären, für eine Veranlassung zur Anordnung einer Stellvertretung angesehen.

III.

Wie ist die Gewalt des deutschen Kaisers staatsrechtlich zu charakterisieren?

1. Allgemeine Erörterung.

Wir gehen davon aus, daß der Staat ein politisches Gemeinwesen mit unbegrenztem Wirkungskreise ist, innerhalb der ihm gesetzten Aufgabe. Diese Aufgabe möchte ich mit Kathrein „Naturrecht" dahin aufstellen, die Bedingungen zu setzen, die notwendig sind, damit möglichst alle seine Glieder (Bürger) ihre wahre irdische

Digitized by Google

Wohlfahrt durch freie Selbstthätigkeit erreichen können. Der Staat bedarf einer territorialen Grundlage, weshalb man vom Staate auch als von einer Gebietskörperschaft spricht. Die Vereinigung einer Mehrheit von Menschen, der Staat, muß derart eingerichtet sein, daß diese Mehrheit von einem Willen geleitet wird, dem die einzelnen Glieder unterworfen sind.

In früherer Zeit, als der Begriff des Staates und des Herrschers nicht getrennt wurde — l'etat c'est moi — wurde der Herrscher Souverän genannt. Souverän von superamus, souvrain, soverano. Mit dem Worte Souveränität will man den Staat als das höchste herrschende Gemeinwesen bezeichnen. Man unterscheidet eine staatsrechtliche Souveränität und eine völkerrechtliche. Erstere wird von Menzinger im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft als das Recht bezeichnet, die Verfassung und Verwaltung ohne fremde Mitwirkung zu ordnen, letztere als das Recht der selbständigen Kriegführung, der Vertragsfreiheit, der diplomatischen Vertretung. Die Souveränität im staatsrechtlichen Sinne ist also die Überordnung des Staates über alle auf seinem Gebiete befindlichen Personen und Korporationen; im völkerrechtlichen Sinne die Unabhängigkeit des Staates von der Herrschaft anderer Gemeinwesen*).

Man unterscheidet zwischen Einzelstaaten und Staatenverbindungen. Diese Staatenverbindungen können den verschiedensten Charakter haben. Staatenvereinigungen kraft Vertrages, der wieder aufgehoben werden kann, gehören nicht hierher, wohl aber Personal-Realunionen, Halbsouveräne, Tributur-Staaten, Staatenverbände,

*) Vergl. auch Haenel, Deutsches Staatsrecht Bd. I, § 16, S. 118.

Digitized by Google

Bundesstaaten. Der Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat wird gewöhnlich dahin aufgestellt, daß im Bundesstaate die Bundesstaatsgewalt eine Gewaltherrschaft über die Unterthanen der Gliedstaaten hat, während im Staatenbund eine solche Herrschaft nicht besteht. Daß das deutsche Reich ein Bund ist, sagt die Verfassung des deutschen Reiches selbst im Eingange. Art. 1 spricht von Bundesgebiet. Art. 2 statuiert die Gesetzgebungsgewalt des deutschen Reiches. — Reichsgesetzgebung Art. 2. —

„Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen." Soweit also die Gesetzgebungsgewalt des deutschen Reiches geht, entbehren die Gliedstaaten des deutschen Reiches der Gesetzgebungsgewalt.

Wer ist nun Träger, d. h. Subjekt, des Rechts der Staatsgewalt des deutschen Reiches?

Ein solcher Träger, welchem die Staatsgewalt als eigenes Recht zusteht, kann eine Person oder eine Mehrheit von Personen sein.

Im deutschen Reiche ist Träger der Reichsgewalt die Gesamtheit der Souveräne der 22 von Fürsten regierten Staaten und der Senate der 3 freien Städte. Diese Gesamtheit findet ihre Vertretung im Bundesrate. Nebenbei gesagt ist der Name des Trägers der Staatsgewalt nicht entscheidend. So kann ein König im wesentlichen nichts mehr als ein Präsident sein.

In Belgien z. B. regiert ein König. Träger der Staatsgewalt in Belgien ist aber das belgische Volk.

Der Präsident des norddeutschen Bundes war ein Monarch, wenn auch seine Stellung als „Präsident" eine

Digitized by Google

von seiner Monarchenstellung verschiedene war. Allerdings brauchte die Verfassung des norddeutschen Bundes die Bezeichnung „Präsidium".

Als Organ des Staates bezeichnen wir die Person oder Personenmehrheit, welcher die Ausübung der Staatshoheitsrechte übertragen ist. Im deutschen Reiche sind solche Organe, der Bundesrat, der Kaiser, der Reichstag und die Reichsbehörden.

Man bezeichnet die Staatsformen, die Gattungen und Arten des Staates gewöhnlich nach der Person des Herrschers. Fragt man nun, ist das deutsche Reich eine Monarchie, der deutsche Kaiser ein Monarch? so muß diese Frage verneint werden. Wenn Bornhack im Archiv für ö. R. II S. 9 sagt, das Kaisertum sei auf dem Wege der Entwicklung vom Bundespräsidium zur Souveränität begriffen, so ist es m. E. nicht Sache des Juristen, diese Entwicklung zu betrachten. Die Äußerung ist politischer Natur. Politisch ist auch die Äußerung: der Kaiser sei das staatsrechtliche Haupt des deutschen Volkes. Der Kaiser ist nicht Träger der Staatsgewalt im deutschen Reiche, er ist als König von Preußen Mitträger der Souveränität, er ist, wie wir später sehen werden, ein bevorrechtigtes Mitglied der zu einem Bunde vereinigten Souveräne des deutschen Reiches.

So griff Bismarck, bewußt oder unbewußt, sagte Binding in seinem am 12. 2. 98 in der Gehe-Stiftung zu Dresden gehaltenen Vortrage, auf den Gedanken zurück, den zuerst Paul Pfizer in seinem Briefwechsel zweier Deutschen kurz und einleuchtend begründet hatte, der dann auch später der Erfurter Unions-Verfassung vom 27. April 1850 zu Grunde lag: die Gesamtheit der Träger der Landes-Staatsgewalten zum Subjekt der neuen Reichsgewalt zu machen und den Träger der

Digitized by Google

Krone Preußens als Reichsmitregenten zu bevorzugen. Nur so konnte die Würde beider gewahrt werden. Von Bedeutung sind auch die Worte, welche der erste Kanzler des neuen deutschen Reiches Fürst von Bismarck in der I. Sitzungsperiode des Jahres 1871 (Sten. Ber. S. 298 ff.) sprach: „Die Souveränität ruht nicht beim Kaiser, sie ruht bei der Gesamtheit der verb. Regierungen," und in der Reichstagssitzung vom 9. Juli 1879: „Können nun die verb. Regierungen gegen sich selbst den Verdacht hegen, daß sie ihren Bundespflichten gegen das Reich nicht nachkämen? gegen das Reich, was wiederum genau dasselbe ist, wie die Gesamtheit der verb. Regierungen. Diese sind das Reich und das Reich besteht aus den gesamten verbündeten Regierungen. Sten. Ber. IV. Legislat.-Per. II. Sess. 1879. Bd. III, S. 2197. Der alte Kaiser Wilhelm hat denn auch in seiner schlichten Weise wiederholt erklärt, daß er nichts anderes sein wolle als der Erste unter seinesgleichen, als der Bundesfeldherr. v. Sybel, Begründung des deutschen Reiches V. S. 463 ff. Der Kaiser übt die ihm übertragenen Befugnisse zwar aus eigenem Rechte, aber nicht als Träger der Reichsgewalt, sondern im Namen des Reiches kraft der ihm durch die Verfassung übertragenen Berechtigung aus, wie dieses auch in dem oben mitgeteilten Schreiben des Königs von Bayern zum Ausdruck gekommen ist.

So führt auch das Reichsgericht in der Entscheidung vom 15. Juni 1899 (Entsch. des Reichsg. in Str. Sachen Band 32, S. 236) aus: „Im deutschen Reiche ist nicht der Kaiser, sondern die Gesamtheit der verbündeten Regierungen der Träger der Souveränität." Diese Entscheidung wurde gefällt in einer Straffache, in welcher eine durch die Presse veröffentlichte Kritik

Digitized by Google

einer Thronrede des Kaisers als Majestätsbeleidigung inkriminiert war. Das Reichsgericht will unterschieden wissen zwischen den Erklärungen der verbündeten Regierungen, welche der Kaiser in der Thronrede kundgiebt und den persönlichen Meinungsäußerungen des Kaisers.

Wie im Staatsrecht Träger der Souveränität und Ausüber derselben, so kann im Privatrecht Eigentümer und Ausüber des Eigentumsrechts sehr verschieden sein. So z. B. der Eigentümer des Bürgersteigs, mag als solcher der Anwohner oder das städtische Gemeinwesen gelten; der Erbe in seinem Verhältnis zum Testamentsvollstrecker; das Eigentumsrecht des Adjazenten an einem Privatflusse; das Recht des Jagdberechtigten im Verhältnis zu der dieses Recht ausübenden Gemeinde; der nutzungsberechtigte Vater, Ehegatte im Verhältnis zu dem den Kindern (der Ehefrau) gehörenden Vermögen. Die Nutznießung wird von dem Vater kraft eigenen Rechts, **nicht als Vertreter** des Kindes ausgeübt. Er ist zur Rechenschaft dem Kinde gegenüber nicht verpflichtet. Diese Vergleiche mit privatrechtlichen Verhältnissen sind aber nur Vergleiche! Beim bürgerlichen Recht handelt es sich nur um den Schutz der Rechte einzelner Individuen, beim Staatsrechte um den Schutz der Rechte aller, um die Erhaltung der Rechte des ganzen Volkes. Entstehung, Ausübung und Schutz der Rechte ist im Gebiete des Staatsrechts anders als im Privatrechte.

Der bereits erwähnte Art. 11 der Verfassung des deutschen Reiches sagt: „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen „Deutscher Kaiser" führt." „Schlicht und anspruchslos," sagt der Staatsrechtslehrer Labaud in seiner bei Ge-

Digitized by Google

legenheit der Kaiser-Geburtstagsfeier in der Aula zu Straßburg am 27. Januar 1896 über das deutsche Kaisertum gehaltenen Rede, „tritt das Kaisertum den Bundesstaaten gegenüber; es ist nach der ausdrücklichen Erklärung des Art. 11 der Reichsverfassung nur der Name, unter welchem die Präsidialrechte ausgeübt werden. Es schont nicht nur den Besitzstand der Dynastieen, sondern es mutet auch den Bundesfürsten keine Huldigung, keine Belehnung, keine Form der Unterordnung zu. Es läßt den Landesherrn einen Anteil an der Reichsgewalt durch ihre Stimmen im Bundesrat, während die Reichsverfassung von 1849 den deutschen Fürsten und Landesregierungen keinerlei politische Funktionen gewährte. Es beeinträchtigt aber auch nicht die Anhänglichkeit der einzelnen deutschen Völker an ihr engeres Vaterland; es schafft keinen Konflikt zwischen dem Reichspatriotismus und der Vaterlandsliebe zum Heimatsstaat, welcher sich 1848/49 in so häßlicher und störender Weise geltend machte; es verkümmert den Bundesstaaten nicht die Fürsorge für ihre besonderen provinziellen Interessen, für das geistige und wirtschaftliche Leben ihrer Angehörigen."

Wenn Gröber am angef. Orte den Kaiser einen Beamten des Reiches nennt, so kann dieses jedenfalls nur im übertragenen Sinne Geltung haben. Der Kaiser ist auch verglichen worden mit dem Direktor einer Aktiengesellschaft. Der Kaiser ist kein Präsident des Bundesstaates. Mehr kommt der Wahrheit nahe, den Kaiser als ewigen Reichs-Regenten, als lebenslänglichen Regenten oder als des Reiches „Herzog" zu bezeichnen. Interessant ist, aber nicht von rechtlicher Bedeutung, wenn Fischer in seiner Monographie über das Recht des deutschen Kaisers an die von dem bekannten Ge-

Digitized by Google

schichtsschreiber des 10. Jahrhunderts, dem sächsischen Mönche Widukind von Korwey erzählte Thatsache erinnert, wie das siegreiche Heer im Jahre 955 nach dem großen Siege Königs Otto I. über die Ungarn auf dem Lechfelde den triumphierenden König mit dem Zuruf „Kaiser" begrüßt, und wie Wilhelm I. auf fremdem Boden, inmitten der deutschen Krieger, vom jauchzenden Zurufe des glorreichen Heeres begleitet, im Spiegelsaale des eroberten Königsschlosses zu Versailles die auf dem Schlachtfelde gegen die Franzosen erworbene Kaiserwürde feierlich in Besitz nimmt, in diesem Königsschlosse, in welchem, wie ich hinzufügen möchte, der einst mächtigste Herrscher Frankreichs, Ludwig XIV., der Besieger und Verwüster unseres geliebten deutschen Vaterlandes, alle die von ihm über die Deutschen gewonnenen zahlreichen Siege, Schlachten und Gefechte in Gemälden und Bildern den künftigen Geschlechtern dargestellt hat!

Der Kaiser ist, weil Mitträger der Reichsgewalt, unverantwortlich. Seine Anordnungen und Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. So Art. 17 V. U. Auf diese Kontrasignatur finden die Grundsätze Anwendung, welche für die Gegenzeichnung der Minister gelten. Sie ist daher nicht erforderlich bei Armeebefehlen und persönlichen Meinungsäußerungen.

Dem Kaiser ist ferner, und das gehört auch hierher, ein besonderer strafrechtlicher Schutz eingeräumt. Angriffe gegen seine Person, Mord, versuchter Mord, Thätlichkeit und Beleidigung des Kaisers werden ebenso bestraft wie gleiche, gegen den Landesherrn des Staates, dem der Thäter angehört, oder in dessen Gebiet er sich aufhält, gerichtete Handlungen. Vergl. §§ 80, 94, 95 R. St. G. B. Daß der Kaiser kein Landesherr außer-

Digitized by Google

halb Preußens ist, folgt aus dem Dargelegten. Deshalb entbehrt die Verfolgung der Beleidigungen ꝛc. der Königin und der Mitglieder des preußischen Königshauses außerhalb Preußens von einem Nichtpreußen in Deutschland verübt, des erhöhten Strafschutzes.

Diese Konsequenz ist auch vom Reichsgerichte in seiner Entscheidung vom 17. April 1884 (Entsch. d. Rg. in Strafsachen B. 10, S. 312) in einem Falle gezogen worden, in welchem eine Beleidigung des Kronprinzen des deutschen Reichs und von Preußen gegen einen Elsaß-Lothringer verfolgt wurde. Das Reichsgericht hob das auf Bestrafung gerichtete Vorderurteil auf, weil der in diesem Falle erforderliche Strafantrag fehlte.

Hier würde auch anzuführen sein, daß dem Kaiser ein Begnadigungsrecht beigelegt ist, in den Sachen, in welchen das Reichsgericht in I. Instanz erkannt hat, d. i. in Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind. § 136 G. V. G. § 484 St. Pr. O.

Ferner steht nach § 72 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 dem Kaiser ein Begnadigungsrecht zu in den Sachen, in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat. Dasselbe gilt für die Strafsachen der Gerichte der Schutzgebiete. § 79 des R. G. vom 7. 4. 1900 S. 228. § 2 R. G. betr. die Rechtverh. der deutschen Schutzgebiete vom 15. 3. 88.

Ein Begnadigungsrecht steht dem Kaiser ferner zu in Sachen der Prisengerichtsbarkeit und in Disziplinarsachen der Reichsbeamten. V. v. 15. 2. 1889. — § 27 R. G. Bl. S. 9. Reichsbeamtengesetz § 118.

In Strafsachen, in welchen ein elsaß-lothringisches Gericht in I. Instanz erkannt hat, steht dem Kaiser das

Digitized by Google

Begnadigungsrecht zu, weil er die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ausübt.

Hier ist auch anzuführen, daß dem Kaiser Ehrenrechte nur in geringem Umfange beigelegt sind, da er sich bereits als König von Preußen im Besitz aller Ehrenrechte des Monarchen eines größeren Staates befindet. Als kaiserliche Ehrenrechte verdienen genannt zu werden, der kaiserliche Titel, das kaiserliche Wappen und die kaiserliche Standarte.

Bei dieser Gelegenheit möge auch die Streitfrage erwähnt werden, wem die in Wien verwahrte Krone des römischen Kaiserreiches deutscher Nation gehört. Dem alten römischen Reiche deutscher Nation nicht, denn dieses ist untergegangen, der deutsche Bund war sein Nachfolger nicht, ebensowenig das neue deutsche Reich. Es gilt also beatus possidens!

Noch wenige Worte über den Titel „Deutscher Kaiser". Kaiser, sagt Gröber a. a. O., ist die der höchsten, staatlichen Gewalt und Würde gegebene Bezeichnung, welche entnommen aus dem Familiennamen „Cäsar" von den Beherrschern des antiken römischen Reiches und in der Folge auch von den Beherrschern anderer Staaten geführt worden ist und zur Zeit noch geführt wird. In den Verträgen und im diplomatischen Verkehr heißt es l'Empereur d'Allemagne. Dieses ist nicht richtig.

Es ist der Titel — „Kaiser der Deutschen" — nicht aufgenommen, weil dieser in der Reichsverfassung von 1849 aufgenommene Titel auf der damals zu Grunde gelegten Volkssouveränität beruhte.

Es ist nicht gesagt, Kaiser von Deutschland, weil der Bundesstaat nicht Deutschland heißt.

Es ist auch nicht Kaiser des deutschen Reichs ge-

Digitized by Google

sagt, weil das Reich als der Kollektiv-Souverän zu betrachten ist, und dem Kaiser also eine oberhauptliche Würde in diesem Sinne nicht zustehen kann. Es blieb daher nur der Titel „Deutscher Kaiser" übrig. Dagegen heißt es, Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen, und Kaiserin, weil diese Titel keine Herrscherstellungen bedeuten.

Richtig ist zwar, daß der deutsche Kaiser vom Reiche eine Zivilliste nicht bezieht, es ist ihm aber ein Dispositionsfonds pro anno von 3 Millionen, ein in Straßburg erbautes Kaiserschloß, dessen Unterhaltung jährlich 24 000 ℳ erfordert, und ein kaiserliches unter Aufwendung mehrerer Millionen erbautes Salonschiff zur Verfügung gestellt.

IV.

Welche Funktionen sind dem deutschen Kaiser übertragen?

Der deutsche Kaiser ist als solcher kein Monarch des deutschen Reiches, sondern ein Organ desselben. Welche Funktionen sind nun diesem Organ übertragen?

Die Staatsgewalt übt ihre Herrschaft aus, indem sie allgemeine Normen (Rechtsregeln) zur Befolgung aufstellt — Gesetzgebungsgewalt — und ferner, indem sie die Befolgung dieser Normen überwacht, und wo die Sorge für das Gemeinwohl ein unmittelbares Eingreifen in die wechselnden Lebensverhältnisse erheischt, eine Verfügung, einen konkreten Befehl, für den einzelnen Fall trifft. Das letztere heißt vollziehende Gewalt. Als Gebiet der vollziehenden Gewalt bezeichnet Lorenz von Stein die gesamte, der Gesetzgebung gegenüberstehende, auf das Individuelle gerichtete Staatsthätigkeit.

Digitized by Google

Steht dem deutschen Kaiser eine Gesetzgebungsgewalt zu? Diese Frage ist zu verneinen. Art. 5 der R. V. sagt: „Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend." Auch steht dem Kaiser ein Recht zum Erlaß von Rechtsverordnungen, d. h. solchen Verordnungen, welche verbindliche Rechtsvorschriften für die Unterthanen enthalten, nicht zu. Dieses Recht ist dem Kaiser aber in zahlreichen Gesetzen übertragen. Der Bundesrat, der Kaiser allein, oder mit Zustimmung des Bundesrats, der Reichskanzler, eine andere Reichsbehörde oder die Regierung eines Bundesstaates kann durch Reichsgesetz delegiert sein. In Ermangelung derartiger Delegation ist m. E. auch der Bundesrat nicht befugt, Rechtsverordnungen zu erlassen. Vergl. Entsch. d. Rg. in Zivils. Bd. 48, S. 87; vergl. auch Jurist. Z. J. 1900, S. 510. J. 1901, S. 61.

Dagegen hat der Kaiser das Recht, Verwaltungsverordnungen, d. h. Anweisungen für die Behörden innerhalb seiner Zuständigkeit zu erlassen, also auf dem Gebiete des Militärwesens, der Kriegsmarine, Post, Telegraphie, auch bezüglich der Organisation derjenigen Behörden, welche die Aufgabe haben, den Kaiser oder den Reichskanzler in Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen bezw. zu vertreten. — Fischer, Das Recht des deutschen Kaisers, nimmt an, daß der Kaiser durch die Reichsverfassung ermächtigt sei, auf den bezüglichen Gebieten (Militär 2c.) Rechtsverordnungen zu erlassen, S. 173. An einer früheren Stelle seines Buches legt er dem Kaiser das Recht des Erlasses von Verwaltungsverordnungen auf den bezügl. Gebieten bei.

Digitized by Google

S. 161. Das eine würde nun zwar das andere nicht ausschließen. Die angezogenen Artikel der R. V. enthalten aber kein Recht zum Erlaß von Rechtsverordnungen. 63. 56. 53. 50*). Dagegen enthält Art. 46 und 68 die Delegation zum Erlaß von Rechtsverordnungen. — Diese Fälle werden später besprochen werden. Ein allgemeines Recht zum Erlaß von Rechtsverordnungen besteht für den Kaiser nicht.

Der Kaiser hat m. E. auch nicht das Recht, eine Dispensationsverordnung zu erlassen, d. h. in einzelnen Fällen einen Staatsbürger zu befreien von der Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe, von der Erfüllung eines Gesetzes. So weit ich sehe, wird von den neueren Schriftstellern ein solches Dispensationsrecht auch dem Monarchen mangels gesetzlicher Ermächtigung fast allgemein nicht eingeräumt. Dem König von Preußen ist ein solches Recht allerdings durch § 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1898 betr. den Staatshaushalt beigelegt worden. Hat der deutsche Kaiser kein Gesetzgebungsrecht, so steht ihm auch kein liberum veto, d. h. das Recht zu, den vom Reichstag und Bundesrat verfassungsgemäß zu stande gekommenen Gesetzen die Zustimmung zu versagen. Bei dem Zustandekommen jedes Gesetzes ist der Gesetzesvorschlag (Gesetzentwurf) Gesetzesbilligung und Gesetzesbekanntmachung zu unterscheiden. Sache des Bundesrates ist es zunächst Gesetze vorzuschlagen. — Art. 7 R. V. bestimmt:

Der Bundesrat beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen. —

*) Auch die Verwaltungsverordnungen schaffen objektives und subjektives Recht im Sinne des Staats- bez. Verwaltungsrechts. Ja, sie können sogar subjektives Recht im Sinne des Privatrechts zu schaffen, bezwecken.

Digitized by Google

Gesetz: 1) Vorschlag
2) Billigung
3) Verkündung

Auch der Reichstag hat nach Art. 23 R. V. „das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen." Auch vom Kaiser wird die Gesetzes-Initiative gehandhabt und zwar in so weitgehendem Umfange, daß wohl mit Fischer von einem Anerkenntnis eines Rechts seitens des Bundesrats und R. T. gesprochen werden kann, cfr. Fischer S. 150.

Dem Bundesrat, nicht dem Kaiser steht es zu, die Gesetze zu billigen, und damit dem Gesetze die verbindliche Kraft zu geben, denn der obige Art. 7 fährt fort: Der Bundesrat beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse. Wenn es im Eingange der Reichsgesetze heißt: „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und Reichstages, was folgt," so ist, worüber alle Staatsrechtslehrer einig sind, diese Formel nicht der Rechtslage entsprechend, — es müßte etwa, wie Laband ausführt, heißen: „auf Grund und in Ausführung des vom Bundesrate namens der verbündeten Regierungen gefaßten Sanktionsbeschlusses wird verkündet." *)

Wenn auch diese, durch den Bundesrat erteilte Gesetzessanktion, die Thätigkeit, wodurch das Gesetz als solches erst ins Leben tritt, äußerlich zunächst gar nicht erkennbar wird, so ist sie doch die wichtigste, eigentlich

---

*) Walter Frormann in Band 14, S. 76 des Archivs f. ö. R. schlägt folgende, m. E. bessere, Fassung vor: „Wir — von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verkünden im Namen des Reichs auf Grund übereinstimmender Mehrheitsbeschlüsse des B. R. u. R. T. als Gesetz, was folgt.

Digitized by Google

maßgebende, Funktion. Die Sachlage ist ähnlich wie bei einem aus mehreren Richtern bestehenden Gerichte die Urteilsfällung. Sie findet statt nach unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattgehabter Beratung und Abstimmung. Das Urteil tritt erst in die Erscheinung mit der Verkündigung, sagt man, und doch muß bei näherem Zusehen gesagt werden, nicht erst mit der Verkündigung, sondern mit der Findung des Urteils im Beratungszimmer ist das Urteil bereits da, aber der in dem Urteil enthaltene Befehl, die Auflage, der Ausspruch des Richters ist erst mit der Verkündigung maßgebend für die Beteiligten. So heißt es nun auch bezüglich der Gesetze — „lex non promulgata non obligat“. Die Verkündigung der Reichsgesetze steht dem Kaiser zu.

Art. 17 bestimmt:

„Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze zu.“ Man hat nun darin, daß dem Kaiser ein Recht der Ausfertigung beigelegt ist, ein dem Kaiser beigelegtes Recht zu prüfen, ob die Gesetze verfassungsmäßig zu stande gekommen sind, erblicken wollen, so daß dem Kaiser, wenn er die Frage, ob das Gesetz verfassungsmäßig zu stande gekommen, verneinen zu müssen glaube, ein Veto recht gegeben sei. M. E. mit Unrecht!

Art. 2 bestimmt: Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Zum Abdruck eines Gesetzes ist erforderlich, daß eine den Gesetzesbefehl enthaltende, vom Gesetzgeber unterschriebene Urkunde vorliegt, welche des Abdruckes fähig ist. Es müßte das Gesetz nun eigentlich von den an der Spitze der Gliedstaaten stehenden Souveränen unterschrieben werden. Wie z. B. in der Schweiz nach

Digitized by Google

Art. 102 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft die Bundesgesetze von sämtlichen 7 Mitgliedern des Bundesrates vollzogen werden. Allerdings verkenne ich nicht, das der Bundesrat der schweiz. Eidgenossenschaft nicht wie der Bundesrat des deutschen Reiches Vertreter des Souveräns ist. Der Mitsouverän (der Kaiser) ist allein für befugt erklärt zur Vollziehung der Gesetze, wie im Falle des Art. 19 der R. V. der Kaiser allein zur Vornahme der Exekution befugt erklärt ist. Dadurch daß dem Kaiser allein das Recht verliehen ist, die das Gesetz enthaltende Urkunde zu unterschreiben, ist aber dem Gesetzsanktionierungsrecht der Gliedstaaten ebensowenig etwas genommen wie dem Urteilsrecht der Schöffen oder der Beisitzer bei dem Gewerbegericht — § 49 Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 — welche das Urteil nicht unterschreiben.

Gewiß ist das Recht der Unterschrift nicht eine mechanische Thätigkeit, sondern der Kaiser hat erst dann zu unterschreiben, wenn er auf den Vortrag des Vorsitzenden des Bundesrats, des Reichskanzlers, Art. 15, zu der Überzeugung gelangt, daß das Gesetz verfassungsgemäß zu stande gekommen ist, und der Kaiser hat das Recht und die Pflicht, seine Unterschrift zu verweigern, wenn er findet, daß das Gesetz nicht gemäß der Verfassung zu stande gekommen ist. Dieses Recht übt er aber selbstverständlich in Übereinstimmung mit dem Bundesrate, und auch dem Reichstag, welche doch nicht wollen, daß nicht verfassungsgemäß zu stande gekommene Gesetze ins Leben treten sollen, aus. Das Veto aber ist das Recht, den im Übrigen verfassungsgemäß zu stande gekommenen Gesetzen die Zustimmung zu versagen. Ein solches Recht steht dem deutschen Kaiser aber nicht zu.

Der Kaiser ordnet an, daß die von ihm unter-

Digitized by Google

schriebene Gesetzesurkunde veröffentlicht werde. Art. 17 V. U. Durch die Verkündigung wird das Gesetz als verbindliche Norm für jedermann bekannt*) Daß der Kaiser die Pflicht habe, ein Gesetz auszufertigen, von dem er anerkennen muß, daß es in tadelloser Weise den Vorschriften der Reichsverfassung gemäß zu stande gekommen ist, nehmen alle Schriftsteller übereinstimmend an, mit Ausnahme von v. Martitz und Dernburg — cfr. Labaud, Staatsrecht des deutschen Reiches I, § 55, S. 526, Anm. 1**). Dernburg begründet seine Ansicht — Pandekten § 25, A. 5 — wie folgt: Verkündigung eines Gesetzes, welches der Kaiser für gemeinschädlich hielte, entspräche jedoch nicht den kaiserlichen Pflichten.

*) Indem der K. die Reichsgesetze „ausfertigt", legt er „die letzte Hand" an die Fertigstellung des Gesetzes, namens des Gesetzgebers, indem der K. die Reichsgesetze verkündigt, übt er ein ihm zustehendes Recht der Exekutive aus; beides zwar freie Handlungen des K., aber Recht und Pflicht desselben, vergl. z. B. Art. 63 Abs. 3 der R. V.

**) Vergl. auch Loening, Grundzüge der Verf. des d. R., Leipzig 1901. Ferner legt Walter Frormann a. a. O. S. 48, 54, 89 in eingehender Begründung dar, daß dem K. ein Vetorecht nicht zustehe. Vergl. auch die beachtenswerte Abhandlung von J. Kolbow, Bd. 5 des Archivs f. d. R., S. 87, 100, 109, 111. v. Ruville scheint seine frühere Ansicht, daß der K. die Publikation verweigern dürfe, nicht aufrecht erhalten zu wollen. Anm. s. oben a. a. O. Vergl. auch Geffken a. a. O. S. 73. Wenn T. v. Martitz „Betrachtungen über die Verf. 2c." Leipzig 1868. S. 53 A. 45 sagt: „Diesem Ausfertigungs- und Verkündigungsrecht korrespondirt keineswegs eine Ausfertigungs- oder Verkündigungspflicht. Es — (Art. 17 V. U. d. N. B.) — hat demnach denselben schwerwiegenden Sinn, wie die gleiche Formel unserer Verf. U. vergl. z. B. v. Rönne Staatsrecht § 48, die entgensetzten Behauptungen Hiersemensel's, Verf. d. norddeutsch. B. wären eigentlich nur dem Dilettanten zu verzeihn." So wird die Ansicht des „Dilettanten H." heute als communis opinio bezeichnet werden können.

Digitized by Google

Infolgedessen hat er indirekt ein Veto. Die Ablehnung der Verkündigung eines vom Bundesrate und R. 7 beschlossenen Gesetzes könnte jedoch nur ein außerordentliches Hülfsmittel bilden und ist keine im regelmäßigen Gange der Dinge begründete Befugnis des Kaisers." Ist es gestattet, auf den Vergleich mit dem Vorsitzenden des Gerichts zurückzukommen? Hat der Vorsitzende eines Gerichts die Befugnis, die Verkündigung von Rechtssprüchen, die er für Fehlsprüche ansieht, abzulehnen? Niemals! Würde dem Kaiser das in dem Staatsrechte übrigens, so viel mir bekannt, nicht vorkommende „indirekte Veto" innewohnen, so könnte nicht davon die Rede sein, daß die Vereinigung der deutschen Fürsten Träger der Souveränität ist, was doch von Theorie und Praxis übereinstimmend angenommen wird. Wird übrigens von der Mehrheit des Bundesrats und Reichstages 7 ein gemeinschädliches Gesetz beschlossen, so ist an ein verfassungsmäßiges Funktionieren der Staatsgewalt im deutschen Reiche überhaupt nicht mehr zu denken. Das Recht hört auf, und für das, was dann beginnt — Bürgerkrieg, Revolution 2c. — können Rechtssätze nicht aufgestellt werden.

Von einem Vetorecht des Kaisers kann man auch nicht, wie dies Dernburg an der angeführten Stelle thut, aber Labaud rügt, sprechen in den Fällen, in welchen die Mehrheit der Bundesratsstimmen nicht genügt, wenn in dieser Mehrheit nicht die Präsidialstimme, die Stimme Preußens, enthalten ist, denn es liegt in diesen Fällen nicht ein Vetorecht des Kaisers gegenüber einem Bundesratsbeschluß, sondern es liegt vielmehr die Annahme eines Vorschlages von Seiten des Bundesrats überhaupt nicht vor. Es sind dieses folgende Fälle: — Art. 7, Abs. 3.

Digitized by Google

1. Bei Beschlüssen über Gesetzesvorschläge, welche Änderungen in den bestehenden Einrichtungen des Militärwesens und der Kriegsmarine herbeiführen; — Art. 5, Abs. 2. —

2. Bei Beschlüssen über Gesetzesvorschläge, welche Änderungen in dem Zollwesen oder in der Besteuerung des im Bundesgebiet gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups herbeiführen, Art. 5, Abs. 2, Art. 35.

3. Bei Beschlüssen über die Abänderung von Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, welche zur Ausführung der unter 2. aufgeführten Zoll- und Steuergesetze, sowie derjenigen Reichsgesetze bestehen, welche den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen oder die in Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln betreffen. Art. 37 cfr. mit Art. 35.

4. Endlich kann noch hierher gerechnet werden die Beschlußfassung über die Auflösung des Reichstages während der Dauer der Legislaturperiode. Die Geschäftsordnung des B. R. § 6, Ziffer 3, stellt, wie Labaud sagt, diesen Fall hierher, die Reichsverfassung führt ihn in Art. 7 nicht auf. Im praktischen Erfolge ist dies gleichgültig; für die theoretische Betrachtung besteht aber allerdings, wie Labaud zutreffend ausführt, der Unterschied, daß zu der Auflösung des Reichstages die Zustimmung des Kaisers als eines vom Bundesrat verschiedenen selbständigen Organs des Reiches erforderlich ist, bei der Beschlußfassung über die in Art. 5, 35, 37 aufgeführten Gegenständen die Stimme des Präsidiums, d. i. die Stimme Preußens, im Bundesrate den

Digitized by Google

Ausschlag giebt, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Auf dem Gebiete der vollziehenden Gewalt ist zunächst die bedeutsame Stellung zu erörtern, welche der Kaiser zu dem Bundesrate und Reichstage und zu den Bundesstaaten, Art. 12, 13, 14, hat.

Der Kaiser hat das Recht, den Bundesrat und Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Der Bundesrat kann ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden. Beide Körperschaften sind alljährlich, und der Bundesrat auch dann zu berufen, wenn die Berufung von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. Die Aufgabe des Bundesrats ist in Art. 7 und die Stimmenverteilung in Art. 6 der Verfassung des deutschen Reiches angegeben. Der Bundesrat arbeitet in einer Plenarversammlung und in Ausschüssen. Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden des Bundesrats. Dieser Vorsitzende ist der Reichskanzler. Der Reichskanzler ist stimmführender Vertreter Preußens im Bundesrat, denn der Bundesrat besteht aus Vertretern der Mitglieder des Bundes — § 6 — und der Kaiser in seiner Eigenschaft als König von Preußen ernennt ihn.

Dem Reichskanzler steht die Leitung der Geschäfte des Bundesrates zu. Von den Ausschüssen handelt Art. 8. Es sind 11 Ausschüsse gebildet, für die auswärtigen Angelegenheiten, für Elsaß-Lothringen, für das Landheer und die Festungen, für das Seewesen, für Zoll und Steuerwesen, für Handel und Verkehr, für Eisenbahnen, Post und Telegraphie, für Justizwesen, für Rechnungswesen. Hierzu kommen noch die Aus-

Digitized by Google

schüsse für Verf. und Geschäftsordnung.*) In jedem dieser Ausschüsse, ausgenommen den für auswärtige Angelegenheiten, muß der Kaiser vertreten sein. Art. 8. Der Kaiser ernennt auch sämtliche Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen und drei Mitglieder des Ausschusses für das Landheer und die Festungen, in welchem Bayern einen ständigen Sitz hat. Vier Bundesstaaten müssen außer dem Präsidium in jedem Ausschusse vertreten sein. Dem Bundesrat steht es zu, den Reichstag aufzulösen. Art. 24. Dieser Beschluß bedarf aber der Zustimmung des Kaisers. Im Namen des Kaisers werden die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats an den Reichstag gebracht, Art. 16, wo sie durch Mitglieder des Bundesrats oder durch besondere, vom Bundesrat ernannte Kommissarien vertreten werden. Der Kaiser überwacht die Ausführung der Reichsgesetze — Art. 17. — Der Bundesrat beschließt über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen hervorgetreten sind, hieraus folgt, daß nicht dem Kaiser sondern dem Bundesrat das Recht zusteht, Maßregeln und Anordnungen in der angedeuteten Richtung zu erlassen und zu treffen.

Nicht der Kaiser sondern der Bundesrat hat das Recht, Art. 76, Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten zu erledigen.

Nicht der Kaiser sondern der Bundesrat, Art. 77, hat im Falle einer Justizverweigerung in einem Einzelstaate für Abhülfe Sorge zu tragen. Dagegen ist der

*) cfr. Rev. Gesch. O. bei Triepel. Quellensammlung des deutschen Reichsstaatsrechts.

Digitized by Google

Kaiser allein berechtigt, die Exekution gegen Bundesglieder zu vollstrecken, Art. 19, welche ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen. Die Exekution ist vom Bundesrat zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken. Ein anderer deutscher Fürst kann also mit Ausführung dieser Exekution nicht beauftragt werden. Die Art und Weise der Vollziehung zu beschließen, wird Sache des Bundesrats sein. Die Ausführung steht allein in der Hand des Kaisers. Es würde aber nichts entgegenstehen, daß der Bundesrat auch die Art und Weise der Vollziehung anzuordnen, dem Kaiser übertrüge.

Noch würde hier anzuführen sein, daß der Kaiser dafür zu sorgen hat, daß den Mitgliedern des Bundesrats der übliche diplomatische Schutz gewährt werde, d. h. daß ihnen die aus dem Rechte der Exterritorialität fließenden Vergünstigungen zu Teil werden. Art. 10.

In das Gebiet der vollziehenden Gewalt fällt auch das Recht des Kaisers zur Ernennung, Versetzung und Entfernung der Reichsbeamten. Art. 15, 18. Der oberste Reichsbeamte, der Reichskanzler, steht an der Spitze der Reichsregierung. Er ist das Organ, durch welches der Kaiser die ihm innerhalb des Reiches zustehenden Befugnisse ausübt. Der Reichskanzler ist nicht der einzige verantwortliche Reichsbeamte. Er allein hat vielmehr nur das Recht der Gegenzeichnung der kaiserlichen Erlasse. Nach dem Reichsgesetze vom 17. März 1878 hat der Kaiser auch das Recht, General- und Spezialstellvertreter des Reichskanzlers zu ernennen. Daß der Reichskanzler der geborene Vorsitzende des Bundesrates ist, wurde bereits erwähnt. Im Sinne des R. G. betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 sind Reichsbeamte nicht nur diejenigen Beamten, welche vom Kaiser angestellt sind, son-

Digitized by Google

dern auch diejenigen, welche nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten, verpflichtet sind. Erstere werden unmittelbare Reichsbeamte genannt. Sie schwören dem Kaiser „treu und gehorsam“ zu sein. Ver. vom 29. 6. 1871, R. G. Bl. S. 303. Der Kaiser hat Titel, Rang, Uniform dieser Beamten zu bestimmen. Diese Beamten dürfen ohne Erlaubnis des Kaisers Ehrenzeichen 2c. von anderen Regierungen 2c. nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen. In dem Rechte des Kaisers, die Reichsbeamten zu ernennen, die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen, und nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats die erforderlichen Vorlagen an den Reichstag zu bringen, Art. 16, 18, 17, liegt auch das Recht, die ernannten Beamten zu verschiedenen Behördenorganisationen zusammen zu fassen. Dies ist denn auch in umfassendem Maße geschehen. Ich erinnere daran, daß folgende Reichsämter bestehen: das auswärtige Amt mit 4 Abteilungen, das Reichsamt des Innern mit 20 Kommissionen, Unterabteilungen 2c., das Reichsmarineamt mit den zugehörigen Abteilungen, das Reichsjustizamt, Reichsschatzamt, Reichseisenbahnamt, Rechnungshof des deutschen Reiches, Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, Reichspostamt, Verwaltung der Reichseisenbahnen, Reichsbank und die Reichsschuldenkommission.

Die Zahl der Reichsbeamten würde eine noch größere sein, wenn alle Angelegenheiten, an denen das Reich ein Interesse hat, auch Reichsangelegenheiten wären. Das ist aber nicht der Fall. So ist nach Art. 35 zwar die Gesetzgebung bezüglich des gesamten Zollwesens, der Salz- und Tabaksteuer, der Branntwein-, Bier- und Rübenzucker, der Maßregeln zur Sicherung der Zollgrenze, sowie zur Verhütung von Hinterziehungen

Digitized by Google

Reichssache, auch der Ertrag dieser Steuern und Zölle fließt in die Reichskasse, vorher aber in die Kasse des Bundesstaates, dem innerhalb seines Gebietes die Erhebung und Verwaltung der Zölle (Art. 38, 36) und der bezeichneten Verbrauchssteuern zusteht. Der Kaiser aber — bestimmt Art. 36 weiter — überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen beiordnet.

Unmittelbar in die Reichskasse fließen die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens. Art. 49, 4. Gesetzgebung in Post- und Telegraphensachen ist Reichssache und der Kaiser hat die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung gemäß Art. 48, 50 zu führen. Unmittelbar kaiserliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind die oberen und die Postaufsichtsbeamten, aber die sämtlichen Beamten sind verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Art. 50, Abs. 3, Reichsverfassung. Bayern und Württemberg ist je besondere staatliche Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vorbehalten. Art. 52. Noch ist zu erwähnen, daß dem Kaiser das Recht zusteht, einen für die Landeseisenbahnverwaltungen maßgebenden Tarif für den Transport von Getreiden bei Notständen auf Vorschlag des Bundesratsausschusses, Art. 46 — für Eisenbahnen — 2c. festzustellen und einzuführen.

Vor allem bedeutsam ist die Stellung des Kaisers als Vertreter des Reiches nach außen und seine Stellung als einziger Inhaber der Befehlshoheit über Landheer und Marine. Das Gesetz bestimmt, Art. 11, daß der

Digitized by Google

Kaiser allein das Recht hat, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs bei erfolgtem Angriffe des Feindes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen. Beim Abschluß von Verträgen über Gegenstände, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich. Das soll heißen, völkerrechtlich ist der Kaiser zwar zu den Verhandlungen legitimiert, er hat aber vor der Ratifikation — denn darin ist der Abschluß zu sehen — die Zustimmung des Bundesrats einzuholen; zu der staatsrechtlichen Gültigkeit, — für den inneren Bereich des Staates, ist die Gutheißung, das Gesetz sagt, Genehmigung des Reichstages einzuholen. Wohl bemerkt, bezieht sich das Alles auf Gegenstände der in Art. 4 bez. Art. Ein Vertrag, worin Bestimmungen des Völkerrechts, Seerechts, Vereinbarungen der Mächte über streitige Fragen, Gebiete 2c. geregelt werden, würde also nicht hierher gehören. Der Kaiser kann einen solchen Vertrag mit Zustimmung des Bundesrats schließen, zur staatlichen Gültigkeit würde die Bekanntmachung nötig sein.

Soll Krieg bei nicht erfolgtem Angriffe erklärt werden, so ist die Zustimmung des Bundesrats zur Kriegserklärung erforderlich.

Der Kaiser hat namens des Reichs das aktive und passive Gesandschaftsrecht. Das gesamte Konsulatswesen untersteht seiner Aufsicht. Er stellt nach Anhörung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr die Reichskonsuln an. Art. 56 u. 4, Nr. 7.

Der Kaiser hat die Befehlsgewalt über das Reichsheer, das deutsche Heer, die deutschen Truppen. Die

Digitized by Google

gesamte Landmacht des Reichs ist ein einheitliches Heer, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht. Der Kaiser hat daher das Recht, den Präsenzstand, die Gliederung, Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, und die Organisation der Landwehr zu bestimmen, ferner die Garnisonen festzusetzen und die kriegsbereite Aufstellung jedes Teiles des Reichsheeres anzuordnen. Zu den militärischen Verwaltungsbefugnissen des Kaisers gehört das Recht, die Anlegung von Festungen vorbehältlich des Geldbewilligungsrechts des Reichstages anzuordnen, die Höchstkommandierenden der Kontingente und die Offiziere zu ernennen, welche mehr als die Angehörigen eines Kontingents befehligen, ferner die Festungs-Kommandanten zu ernennen und die Genehmigung zur Ernennung von in Generalsstellungen stehenden Offizieren zu erteilen. Art. 62, 63, 64. Diese entscheidenden Rechte des Kaisers sind durch Konventionen eingeschränkt. Der Kaiser ernennt z. B. den Kommandierenden des sächsischen Korps auf Grund der Vorschläge des Königs von Sachsen; der Höchstkommandierende des württembergischen Korps wird mit Zustimmung des Kaisers vom König von Württemberg ernannt. Nähere Ausführungen gehören nicht in den Rahmen dieser Abhandlung. Dem Kaiser steht auch ein Verordnungsrecht zu, insofern es Ausfluß der vorerwähnten Rechte ist. Hierdurch wird bezweckt, Einheit in der Organisation, Formation der Truppenteile, in der Bewaffnung, Kommando, Ausbildung der Offiziere und Mannschaften, der Qualifikation der Offiziere, Administration, Verpflegung und Ausrüstung herzustellen. Der Kaiser hat auch das Recht der Inspektion und der Anordnung der Abstellung der bei der Inspektion vorgefundenen Mängel. Wie ein Schriftsteller

Digitized by Google

treffend sagt, soll die Inspektion ergeben, ob jeder Mann und jedes Pferd kriegstüchtig ist. Es ist Streit darüber, welche Stellung gegenüber diesen entscheidenden Rechten des Kaisers den Kontingentsherrn, d. h. den Bundesfürsten und deren Kriegsministern zusteht.

Um diese Frage zu beantworten, ist folgendes zu erwägen:

Die Wehrpflicht des Deutschen gegenüber seinem Heimatsstaate, auch wenn sie in einem anderen deutschen Staate erfüllt wird, auch der Fahneneid wird dem Landesherrn gegenüber, selbstverständlich zugleich dem Kaiser gegenüber geleistet, ferner: Die Kontingentsherren haben die Offiziere ihrer Kontingente zu ernennen, vorbehältlich der Einschränkungen des Art. 64, ferner, die Kontingentsherren sind Chefs ihrer Truppen mit den damit verbundenen Ehrenstellungen, sie haben das Recht der Inspizierung und der Verwendung der Truppen zu polizeilichen Zwecken und zwar nicht nur ihrer, sondern auch aller anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, Art. 57, 58, 66.

Wird demgegenüber erwogen, daß dem Reiche allein das Militärgesetzgebungsrecht, Art. 4, Nr. 14, zusteht, und daß die Befehlsgewalt des Kaisers jede andere begrifflich ausschließt (Art. 64. Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, dem Befehl des Kaisers unbedingte Folge zu leisten), wozu noch die eingreifenden Militärverwaltungsbefugnisse des Kaisers hinzukommen, so muß gesagt werden, daß die Militärhoheit der Bundesfürsten gegenüber dem Kaiser nicht mehr besteht, abgesehen von den in Art. 66 (Offiziervernennung), Art. 63 (Abzeichenbestimmung) 2c. bestimmten Ehren- und Verwaltungsrechten.

Wenn Art. 58 Reichsverfassung bestimmt, daß die

Digitized by Google

Kosten ꝛc. des Kriegswesens von den Bundesstaaten zu tragen sind, so hat damit m. E. kein besonderes Militär-Verwaltungsrecht statuiert werden können und sollen. Die Kontingente von Sachsen und Württemberg*) sind Verwaltungsabteilungen, — Bayern hat infolge der ihm eingeräumten Reservatrechte die Militärhoheit insoweit behalten. Bündniß-Vertrag vom 23. 11 1870 und Schlußbestimmung zum XI. Abschn. der R. V. U. — Die Kriegsminister von Sachsen und Württemberg haben den Anordnungen des preußischen Kriegsministers Folge zu leisten. Art. 63, Nr. 5. Diesen Ausfüh-

*) Allerdings ist in der zwischen dem Nordd. Bund und Württemberg am 21./25. November 1870, Bundesgesetzblatt 1870, S. 658, geschlossenen Militärkonvention zugesagt, daß Württemberg ein geschlossenes Armeekorps mit eigenen Fahnen und Feldzeichen bilden, in seinem Verbande und seiner Gliederung erhalten bleiben und nur in Württemberg Standquartier in Friedenszeit beziehen solle. Der Modus der Verwaltung soll wie in Preußen, es soll aber eine selbstständige Verwaltung für die Kgl. Württ. Truppen, für das XIV. Armeekorps, eingerichtet werden. Ersparnisse verbleiben zur Verfügung Württembergs. Art. 1, 10, 12 der Konvention. Diese Konvention enthält auch im übrigen nicht unwichtige Beschränkungen der Kaiserlichen Befehlsgewalt und Militärverwaltungsbefugnisse, welche in Art. 62 ff, 67 der R. V. normiert sind. In Bayern gelten an Stelle der Art. 61 bis 68 die Bestimmungen des V. v. 23. 11. 1870. Da durch die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverf. die zu Gunsten Württembergs in der Konvention statuirten Sonderrechte reichsverfassungsgemäß garantiert sind, so besteht das Württembergische Armeekorps „in seinem Verbande und in seiner Gliederung" Art. 6 der Kon. mit gesonderter Verwaltung nach Maßgabe der Konvention. Insoweit ist die Militärhoheit des Königs von Württemberg bestehen geblieben, und der Württembergische Kriegsminister verpflichtet, der Landesvertretung gegenüber die verfassungsgemäße Rechenschaft abzulegen. In den Gesetzen über die Friedenspräsenzstärke wird auch auf die bez. Konvention jedesmal Bezug genommen. Vgl. z. B. die Gesetze vom 25. 3 1899.

Digitized by Google

rungen widerspricht es nicht, wenn in zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts ausgeführt wird, daß nach den bestehenden Bestimmungen im Prozesse der Reichsmilitärfiskus durch die Kontingentsverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten vertreten wird, welche Verwaltungen die Geschäfte für Rechnung des Reiches führen. Bd. XX S. 148, XX 36, XXXV 13, XLII 13, XLIII 15, XLIV 206. Denn die hier gegebene Auslegung der Verfassungsurkunde des deutschen Reiches erörtert die gar nicht dem Privatrechte, sondern dem Gebiete des Staatsrechts angehörende Frage, ob die Stellung des Kaisers nach der Verfassung des deutschen Reiches ihn berechtigt, eine andere Einrichtung zu treffen, eine andere Behörde zu beauftragen als die Kriegsminister der Kontingentsherren, dies würde bezüglich Preußens, Sachsens und der anderen Bundesstaaten, abgesehen von Bayern und Württemberg geschehen können.*)

*) Die obigen Ausführungen über den Untergang der Befehlshoheit der Landesherrn dem Kaiser gegenüber werden auch nicht dadurch widerlegt, daß der Kontingentsherr in dem E. G. z. Milit. St. G. O. vom 1. Dezember 1898 und in letzterer selbst die Ernennung von Mitgliedern der Militärgerichte und die Regelung der Zuständigkeit in den dort vorgesehenen Fällen übertragen ist. Man hat dem durch die Militärkonvention geschaffenen Rechtszustande entsprechen wollen und es ist zu berücksichtigen, daß der Kaiser durch diese Konventionen zum Teil auf Rechte verzichtet hat, welche ihm nach der R. V. zustanden, was nach der R. V. allerdings als unzulässig nicht angesehen werden kann. cfr. Art. 66 R. V. Die den Kontingentsherrn in militärgerichtlicher Beziehung beigelegten Rechte können jetzt allerdings nicht durch Vertrag, sondern nur durch ein Reichsgesetz abgeändert oder aufgehoben werden. Das Zustandekommen des R. Milit. Ges. beweist wiederum, wie wenig die oben angegebenen Befürchtungen Robert v. Mohls sich bewahrheitet haben. Dieses

Digitized by Google

Die dem Kaiser eingeräumte Befugnis, den Präsenzstand der Kontingente zu bestimmen, findet eine Schranke in den gesetzlichen Vorschriften über die Friedenspräsenzstärke. Es kommen die Bestimmungen des Art. 60 R. V. und das Gesetz vom 25. März 1899 betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres in Betracht. Die Ansicht des Fürsten Bismarck — Reichstagssitzung vom 11. 1. 1887 — daß, wenn ein Gesetz über den Friedenspräsensstand nicht zu stande komme, — Art. 60 R. V. — der Kaiser gemäß Art. 63 Abs. 4 R. V. das Recht habe, den Präsenzstand zu bestimmen, ist nicht dem Art. 60 entsprechend, welcher ein Gesetz vorsieht. Richtig ist zwar, was auch Labaud annimmt, daß Art. 60 den Maximalbestand und Art. 63 den Effektivbestand des deutschen Heeres bezeichnen will, und richtig ist auch ferner, daß, wenn ein Gesetz gemäß Art. 60 nicht zu stande kommt, davon keine Rede sein kann, daß das deutsche Heer zu entlassen sei, aber ebenso richtig ist, daß, wenn ein nach Art. 60 vorgeschriebenes Gesetz nicht zu stande gekommen ist, der dann eintretende Zustand der gesetzlichen Grundlage ebenso entbehrt, wie in Preußen anfangs der 1860er Jahre die bewirkte Verausgabung der Staatsgelder, ohne daß ein Etatsgesetz zu stande gekommen war*).

Auch die Befugnis des Kaisers, die Gliederung und Einteilung der Kontingente zu bestimmen, ist durch gesetz-

Zustandekommen zeugt wiederum von dem guten Einvernehmen zwischen den deutschen Fürsten. Es ist in dem Gesetze eine glückliche Verbindung zwischen den föderativen Grundsätzen und dem Gebote unitarischer militärischer Machtentfaltung zu sehen. Den Kriminalisten befriedigt das Gesetz m. E. aber nicht in diesem Maaße!

*) Vergl. die Ausführungen bei Dr. Ott, Das Budgetrecht des deutschen Reichstages. S. 108, 113, 126.

Digitized by Google

liche Vorschriften insofern eingeschränkt, als die Zahl der Armeekorps, der Bataillone, Eskadrons und Batterien gesetzlich festgelegt ist. Art. 4 Nr. 14 und R. Gesetze v. 25. 3. 1899.

Sehr einschneidend ist das dem Kaiser gegebene Recht der Einführung der Militärdiktatur. — Art. 68 bestimmt: Die Einführung der Militärdiktatur kann sich auf das ganze Reich — Bayern ausgenommen — oder auch einzelne Teile erstrecken. Die Entscheidung der Vorfrage, ob die öffentliche Sicherheit bedroht ist, steht allein beim Kaiser. Keiner Landesregierung, nicht dem Bundesrat, Reichstag, steht eine Beschlußfassung, Genehmigungsrecht zu.

Art. 53. Der Kaiser hat ferner den Oberbefehl über die Marine. Die Gesetzgebung über die Kriegsmarine steht beim Reiche. Der Oberbefehl über dieselbe steht dem Kaiser zu.

Die Organisation und Zusammensetzung der Kriegsmarine liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflichten zu nehmen sind. Die Kriegsmarine ist eine Reichssache. Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten. Das Recht des Kaisers, die Organisation und Zusammensetzung der Kriegsflotte zu bestimmen, ist eingeschränkt durch das Reichsgesetz vom 10. April 1898, betr. die deutsche Flotte, R. G. Bl. S. 166. Dasselbe legt den Umfang des Schiffsbestandes, der Indienstthaltungen und des Personalbestandes des Näheren fest, begrenzt die für Schiffsbauten, Armierungen, einmalige und fortdauernde Ausgaben zu verwendenden Summen für den Zeitraum von 1898 bis

Digitized by Google

1903 und legt eine Lebensdauerzeit gesetzlich fest für Linienschiffe, Küstenpanzerfahrzeuge (25 Jahre), große Kreuzer (20 Jahre), kleine Kreuzer (15 Jahre).

Diese Festsetzungen sind die Grundlage für die jährliche Festsetzung durch den Reichshaushaltsetat.

Endlich ist hier hervorzuheben, daß der Kaiser der oberste Kriegsherr der Schutztruppen ist (Ges. v. 22. 3. 1891, 9. 6. 1895, 7. 7. 1896), welche in den afrikanischen Schutzgebieten bestehen. Daß diese Schutztruppen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und namentlich der Bekämpfung des Sklavenhandels dienen sollen, ist bekannt. Sie bestehen in Ost- und Südwestafrika.

Wir gehen über zur Erörterung der Stellung des Kaisers zu Elsaß-Lothringen. Elsaß-Lothringen ist kein Bundesstaat. Art. 5 des E. G. zum B. G. B. sagt zwar: „Als Bundesstaat im Sinne des B. G. B. und dieses Gesetz gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen." Diese Bestimmung ist aber getroffen, um jeden Zweifel auszuschließen, daß auch die Rechtsordnungen des Reichslandes Elsaß-Lothringen als Landesgesetze angesehen werden sollen. Elsaß-Lothringen ist ein vom Reich regiertes Gemeinwesen, kein Staat. Die Staatsgewalt steht dem Reiche zu. Dem Kaiser ist die Ausübung der Staatsgewalt übertragen, § 3 R. G. v. 9. Juni 1871. Er hat hier das Recht der Sanktion, wenn die Gesetze für Elsaß-Lothringen unter Zustimmung des Bundesrats und des für Elsaß-Lothringen bestellten Landesausschusses erlassen werden.

Gesetze für Elsaß-Lothringen können aber auch in den Formen der Reichsgesetzgebung erlassen werden. In diesem Falle hat der Kaiser nicht das Recht der Sanktion (R. G. vom 2. Mai 1877). Der Kaiser kann selbst die

Digitized by Google

landesherrlichen Befugnisse ausüben oder sie einem Statthalter übertragen. Da der Kaiser nicht Landesherr in Elsaß-Lothringen ist, so war es nicht dem Herkommen entsprechend, für die verstorbene Kaiserin-Mutter in Elsaß-Lothringen Trauer anzuordnen, wie es kürzlich geschehen ist. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 84, Anm. 9, bestreitet ein Recht des Monarchen auf Landestrauer überhaupt, da eine solche dem Verstorbenen gegenüber stattfindet. Anders wenn wie in Preußen die Sache durch besonderes Gesetz geregelt ist. Auch dürften die bei Entgegennahme der Eide elsaß-lothringischer katholischer Bischöfe nach Zeitungsmitteilungen gebrauchten Worte — „ich habe Sie eingesetzt" — nicht dem Konkordats- und Kirchenrecht entsprechend sein.*)

Was endlich die Stellung des Kaisers zu den Schutzgebieten anlangt, so ist zu berücksichtigen, daß diese nicht Teile des Reichsgebietes, sondern Nebenländer sind. Die Schutzgewalt ist keine voll entwickelte Staatsgewalt. Die Schutzgebiete sind Objekte der Reichsherrschaft. Der Kaiser ist zur Ausübung aller Hoheitsrechte befugt (Ges. v. 15. 3. 1888), jedoch ist die Gesetzgebung in Bezug auf Privatrecht, Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung nach

*) Denn das Konkordat vom 18. 9. 1801 bestimmt:

Archiepiscopos autem et episcopos — Consul primus — nominabit, — . . . nos vero iisdem nominatis iuste rationem canonicam dabimus jaxta formas relate ad Gallias ante regiminis comulationem statutas. Bulletin Des lois de la Republique Francaise. 3. Serie. Bd. 6, S. 753.

Wollte man aber annehmen, daß das Konkordat mit Rücksicht auf den eingetretenen Fall ein nova conventio vorsieht und nicht mehr gültig sei, so würde die institutio canonica auch nicht einmal durch ein Nominationsrecht beschränkt sein.

Digitized by Google

den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulatsgerichtsbarkeit zu regeln. Die gesetzlichen Anordnungen des Kaisers bedürfen der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, und dürfen nicht gegen Reichsgesetze verstoßen. Der Etat der Schutzbezirke ist jährlich aufzustellen. —

Zum Schluß sei es vergönnt, einen kurzen Vergleich zu ziehen zwischen der Stellung des Kaisers im alten deutschen Reich und im neuen deutschen Reich.

Der Kaiser des alten deutschen Reiches, nach der goldenen Bulle ein homo justus, bonus, et utilis, war Monarch und konnte für den Bereich des deutschen Reichs Ehrentitel und Standeserhöhungen jeder Art verleihen; er war Vertreter des Reichs nach außen, aber das Recht, Krieg zu erklären, Frieden und Bündnisse zu schließen, hatte er nicht; dies mußte er dem Reichstage überlassen, der auch den Höchstkommandierenden des Heeres bestellte. Es gab Reichsgenerale, aber im Frieden kein Reichsheer und im Kriege von den mehreren 100 Landesherrn und Kontingentsherrn gestellte Reichstruppen, die der Einheitlichkeit in der Organisation, Formation, Bewaffnung, Kommando, Ausbildung der Mannschaften und der Befähigung der Offiziere entbehrten. Der erste Beamte des Reiches war nicht vom Kaiser, sondern von dem Reichskanzler zu ernennen. Finanzquelle des Reiches war der gemeine Pfennig, der aber gemeiniglich nicht gezahlt wurde. So das alte deutsche Reich **in den letzten Jahrhunderten** seines Bestehens.

Der Kaiser des neuen deutschen Reiches ist kein Monarch, aber einziger gesetzlich zulässiger, möglicher Vertreter des Reiches, Krieg zu erklären und Frieden und Bündnisse zu schließen, berechtigt, Führer und Gebieter der gesamten deutschen Streitmacht zu Wasser und zu Lande und verpflichtet, für jederzeit vorhandene

Digitized by Google

Kriegstüchtigkeit der Streitmacht Sorge zu tragen und allein befugt, im Namen der Gesamtheit einen widerstrebenden Bundesstaat zu Gesetz und Ordnung zu zwingen. Der neue deutsche Kaiser, nicht über den andern deutschen Fürsten stehend, sondern primus inter pares, ernennt und entläßt nach seinem Ermessen den ersten Beamten des Reiches, den Vorsitzenden der Versammlung der Vertreter der deutschen Fürsten, — der Vertreter, welche besorgt für das Wohl des deutschen Volkes und des Stammes, dem sie angehören, den Anweisungen ihrer Machtgeber gemäß, die für die Wohlfahrt des deutschen Volkes nötigen gesetzlichen Normen den berufenen Vertretern des deutschen Volkes vorschlagen, der Vertreter, welche wohl bewandert und erfahren in den viel verschlungenen Geschäften des Staates den verfassungsgemäß zu stande gekommenen Gesetzen die Wege weisen, der Vertreter, welche still, aber sorgsam, wie die gute deutsche Frau, von der niemand spricht, im Bundesrate ihrer Pflicht treugemäß obliegen.

Die Institution des Bundesrats in der deutschen V. U. ist m. E. eine sehr glückliche. Der B. R. ist kein Oberhaus! Im B. R. findet das dem deutschen Nationalcharakter sympatische Föderativsystem seine Stütze, aber keine übermäßige! Dafür sorgt der vom Kaiser zu ernennende Vorsitzende. Die Zusammensetzung des B. R. sorgt auch dafür, daß eine gründliche Behandlung der Staatsangelegenheiten stattfindet, wiederum aber nicht zu gründlich, so daß, möchte ich sagen, nichts rechtes zu stande kommen kann, wie schließlich auf dem Reichstage des röm. Reiches deutscher Nation. Wie lange dauerte es, bis ein conclusum commune duorum — Vereinbarung (!) zwischen Kurfürsten- und Fürstenrat — zu stande kam! Bis zur Zustimmung der Reichsstädte und bis zum Er-

Digitized by Google

laß des k. Ratifikationsdekretes, bis also eine Entschließung des Reiches — Reichsschluß — conclusum imperii — gefaßt war, verfloß sehr geraume Zeit! Zu dieser Güte der Institution des B. R. in der deutschen Reichsverfassung kommt, wenn es dem Verf. gestattet ist, dieses zu sagen, daß bisher die deutschen Fürsten und freien Städte in der Auswahl ihrer Bevollmächtigten zum Bundesrate eine glückliche Hand gehabt haben. Mit dieser Ausführung hat es selbstverständlich nichts zu thun, daß der politische Standpunkt des Verfassers nicht alle Entschließungen des B. R. gutheißen kann.

Zum Schluß sei gestattet, den Gedanken auszusprechen, daß ich, wie die Schweizer Eidgenossen am 1. August 1291 wünsche,

> das neue deutsche Reich möge zu gemeinsamer Wohlfahrt des gesamten deutschen Volkes mit **Hilfe des Herrn** ewig bleiben!!!

Digitized by Google

Digitized by Google

Ehrhard, Dr. A., Professor, **Der Katholizismus u. das XX. Jahrhundert** im Lichte der kirchlichen Entwicklung der Neuzeit. 1.—12. Auflage. 28 Bogen in 8° brosch. Mk. 4.20, Kr. 5.80, in Halbfranzband geb. Mk. 6.20, Kr. 7.45.

Ehrhard, Dr. A., Professor, **Liberaler Katholizismus?** Ein Wort an meine Kritiker. 1.—5. Aufl. 21 Bogen in 8° Mk. 3.20, Kr. 3.84, in Calico geb. Mk. 4.20, Kr. 5.—.

Ehrhard, Dr. A., Professor, **Die orientalische Kirchenfrage und Oesterreichs Beruf in ihrer Lösung.** 6 Bogen in gr. 8° Mk. 1.40, Kr. 1.68.

Ehrhard, Dr. A., Professor, **Stellung und Aufgabe der Kirchengeschichte in der Gegenwart.** Akademische Antrittsrede, gehalten am 10. Oktober 1898. 3 Bogen in 8°. Mk. 1.—, Kr. 1.20.

Flamerion, P. S. J., **Die Lage der katholischen und protestantischen Völker** vom wirtschaftlichen, moralischen und sozialen Gesichtspunkt aus miteinander verglichen. Genehmigte Übersetzung aus dem Französischen. 5 Bogen in 8°. Mk. —.80, Kr. —.96.

Gröber, Reichstagsabgeordneter, Landgerichtsrat, **Die Bedeutung des neuen bürgerl. Gesetzbuches für den Arbeiterstand.** 3 Bogen in 8°. 40 Pfg.

Helfert, Freiherr von, **Zur Lösung der Rastatter Gesandtenmordfrage.** Gesammelte Aufsätze. 10 Bogen in 8°. Mk. 4.—, Kr. 4.80.

Kiene, Dr., Oberlandesgerichtsrat, **Die Zwangserziehung Minderjähriger.** Gesetz vom 29. Dezember 1899. 9 Bogen in 8°. Brosch. Mk. 1.70, kart. Mk. 1.85.

Lammasch, Dr. Heinrich, Professor, **Die Fortbildung des Völkerrechts durch die Haager Konferenz.** 1½ Bogen in gr. 8°. Mk. —.50, Kr. —.60.

Noricus, F., **Organisation der Gesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart.** 10 Bogen in 8°. Mk. 1.50, Kr. 1.80.

Rösler, P. Aug., **Wahre und falsche Frauenemancipation.** 6 Bogen in 8°, Mk. —.60, Kr. —.72.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ger 250.23.10
Die Rechte des deutschen Kaisers;
Widener Library 003786312
3 2044 086 024 569

Google